



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

# **Kommunaler Biotopverbundplan für das Gemarkungsgebiet der Stadt Rheinau**

## **Gemarkung Holzhausen**

**Auftraggeber:**

**STADTRHEINAU**

Stadt Rheinau  
Rheinstraße 52  
77866 Rheinau



### **Projektleitung**

Heiko Bischoff  
Diplom-Geograph

### **Bearbeitung**

Heiko Bischoff  
Diplom-Geograph

Silke Bischoff  
Diplom-Umweltwissenschaftlerin

Christiane Eble  
Diplom-Biologin

Mathias Essig  
Staatsexamen Biologie und Geographie

Fabienne DePasquale  
Bachelor of Science Geographie



Federführender Bearbeiter



Geschäftsführer

Wiesloch, im August 2023



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 10

69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10

Fax: 06222 971 78-99

[info@sfn-planer.de](mailto:info@sfn-planer.de)

[www.sfn-planer.de](http://www.sfn-planer.de)



Stadt Rheinau

Rheinstraße 52

77866 Rheinau

Telefon: 07844 400-0

Fax: 07844 400-13

[mailpost@rheinau.de](mailto:mailpost@rheinau.de)

[www.rheinau.de](http://www.rheinau.de)



# Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Zielarten</b> .....	<b>3</b>
2.1	Überblick .....	3
2.2	Säugetiere.....	4
2.3	Vögel.....	5
2.4	Reptilien und Amphibien .....	9
2.5	Schmetterlinge .....	10
2.6	Sonstige Wirbellose .....	12
<b>3</b>	<b>Schwerpunktbereiche</b> .....	<b>13</b>
3.1	Überdauerungs- und Ausbreitungszentren .....	13
3.2	Schwerpunktbereiche für Maßnahmen zum Verbund der Überdauerungs- und Ausbreitungszentren .....	14
<b>4</b>	<b>Maßnahmenkonzept für die Gemarkung Holzhausen</b> .....	<b>15</b>
4.1	Ist-Zustand .....	15
4.2	Ziele .....	17
4.3	Maßnahmen.....	17
<b>5</b>	<b>Maßnahmensteckbriefe</b> .....	<b>23</b>
5.1	Beseitigen von Gehölzen zur Minderung der Kulissenwirkung (1.1.1) .....	23
5.2	Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland - hier: Anlage, Erhaltung und Verbesserung von zweischürigen Wiesen (1.2.1b) .....	24
5.3	Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland - hier: Erhaltung und Wiederherstellung von Pfeifengraswiesen (1.2.1c) .....	28
5.4	Förderung und Entwicklung von hochwertigen Offenlandbiotopen (hier: Saumvegetation, 1.2.2).....	30
5.5	Förderung und Entwicklung von Streuobstwiesen (1.2.4) .....	32
5.6	Dauerhafte Verjüngung von Feldhecken (1.3.3).....	35
5.7	Minderung von Trennwirkungen (1.5.3).....	36

5.8	Naturnahe Umgestaltung von künstlichen Gewässern (1.7.6) .....	38
5.9	Strukturverbesserung im Waldesinneren (5.1.2) .....	39
5.10	Spezielle Maßnahmen im Ackerbau (5.3).....	40
5.10.1	Anlage mehrjähriger Dauerbrachen (5.3.2) .....	40
5.10.2	Getreide-Einsaat mit doppeltem Saatreihenabstand (5.3.4) .....	43
5.10.3	Förderung nasser Ackersenken (5.3.6) .....	44
5.11	Entfernen von Ufergehölzen (5.5.1).....	46
5.12	Vergrößerung der Schweineweide südöstlich von Holzhausen .....	48

## 1 Einleitung

---

Die Stadt Rheinau erstellt eine kommunale Biotopverbundplanung gemäß § 22 des Naturschutzgesetzes. Er gibt vor:

- ▶ Auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund wird ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen. Es soll bis 2023 mindestens 10 %, bis 2027 mindestens 13 % und bis 2030 mindestens 15 % des Offenlands in Baden-Württemberg umfassen.
- ▶ Vorhandene Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu ergänzen.
- ▶ Die Flächen des Biotopverbunds sind planungsrechtlich zu sichern.

Die genannten Flächenanteile sind für die einzelnen Gemeinden keine bindende Vorgabe, sondern sollen als Orientierung dienen.

Gegenstand des Biotopverbunds sind das Offenland sowie die Gewässerlandschaften und die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans. Arten der Wälder, Hecken, Feldgehölze etc. sind hingegen nicht Gegenstand der Biotopverbundplanung. Insofern besteht ein Unterschied zu bisher gebräuchlichen Maßnahmen des Biotopverbunds, die z. B. darin bestanden, Hecken zur Vernetzung von Wäldern und Gehölzinseln zu pflanzen.

Die Planung ist an Zielarten zu orientieren, die ebenfalls vom Land vorgegeben sind. Es handelt sich auf Rheinauer Gebiet hauptsächlich um Vögel der Feldflur und des Grünlands, um bestimmte Amphibien- und um Schmetterlingarten. Für diese Arten sollen Verbundsysteme geschaffen werden, die einen Austausch von Individuen ermöglichen. Die Vorkommen, Lebensraumpotentiale, Lebensraumsprüche und die Mobilität der Zielarten sind maßgebliche Grundlagen für die Maßnahmenplanung. Die Zielarten stehen stellvertretend für zahlreiche weitere Arten, deren Lebensraumsprüche mit abgedeckt werden.

Weiterhin hat das Land eine Liste von Maßnahmen vorgegeben. Sie ist nicht strikt bindend, gibt aber einen Handlungsrahmen vor.

Die Biotopverbundplanung entfaltet keine Rechtsverbindlichkeit. Sie ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen und stellt eine Flächenkulisse einerseits für Maßnahmen mit Förderung durch die Landschaftspflegerichtlinie des Landes, andererseits für Kompensationsmaßnahmen im Sinn von § 15 Abs. 2 BNatSchG dar.

Die Fördermöglichkeiten durch die Landschaftspflegerichtlinie, deren Zuwendungen deutlich über jenen des FAKT II liegen, werden durch die Biotopverbundplanung verbessert. Sie sind an bestimmte Flächen gebunden, z. B. Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Natura 2000-Gebiete, geschützte Biotope, Flächen des Artenschutzprogramms und Flächen einer Biotopverbundplanung. Die überwiegenden Teile der Feldflur auf Rheinauer Gemarkung gehören bislang nicht zur Flächenkulisse, in der eine

LPR-Förderung möglich ist. Durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen der Biotopverbundplanung gelangen die Flächen in die Förderkulisse der Landschaftspflegerichtlinie. Hierdurch entsteht die Fördermöglichkeit für Maßnahmen auf diesen Flächen. Auf landwirtschaftlich ungünstigen Standorten kann die LPR-Förderung den Landwirten eine höhere Einkommenssicherheit als bislang bieten, z. B. auf Äckern mit nassen Senken, wo ein hohes Ausfallrisiko der Feldfrucht besteht.

Bei der Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen im Zuge der naturschutzrechtlichen Kompensation ist zu berücksichtigen, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei Kompensationsmaßnahmen vermieden werden soll, Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Daher werden für die kommunale Biotopverbundplanung der Stadt Rheinau in möglichst großem Umfang Maßnahmen im Sinn der Produktionsintegrierten Kompensation (PIK) vorgesehen. Hierbei werden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts durchgeführt, ohne dass die Flächen den rechtlichen Status als Acker verlieren. Der Landwirtschaft werden bei PIK-Maßnahmen keine Flächen entzogen. Die Umsetzung von Maßnahmen der Produktionsintegrierten Kompensation bringt Landwirten sichere, von Witterungsereignissen und Marktschwankungen unabhängige Einkommen.

Für den Biotopverbund der Gewässerlandschaften sind gemäß der Online-Fortbildung „Erstellung kommunaler Biotopverbundplanungen – Neuerungen zum Musterleistungsverzeichnis und zur GIS-Datenaufbereitung“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die bereits vorgesehenen, für den Biotopverbund relevanten Maßnahmen aus den wasserwirtschaftlichen Planungen zu übernehmen oder darauf zu verweisen. Die Biotopverbundplanung an Gewässern konzentriert sich auf die von der Wasserwirtschaftsverwaltung bisher nicht bearbeiteten Fließgewässer, insbesondere kleine Gewässer mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (hier insbesondere Gräben).

## 2 Zielarten

### 2.1 Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt die Zielarten des Biotopverbunds für die Stadt Rheinau wieder.

**Tabelle 2-1.** Zielarten.

<b>Anspruchstyp</b>	<b>feucht</b>	<b>mittel</b>	<b>trocken</b>
<b><i>Fledermäuse</i></b>			
Graues Langohr		x	
Bechsteinfledermaus		x	
<b><i>Vögel</i></b>			
Baumpieper	x	x	x
Bekassine	x		
Braunkehlchen	x	x	x
Feldlerche*			
Flussregenpfeifer	x	x	
Grauammer		x	x
Großer Brachvogel	x	x	
Haubenlerche			x
Kiebitz	x		
Krickente	x		
Raubwürger		x	x
Rebhuhn			
Tafelente	x		
Uferschwalbe	x		x
Wasserralle	x		
Wendehals		x	x
Wiedehopf			x
<b><i>Amphibien und Reptilien</i></b>			
Gelbbauchunke	x		
Kammolch	x		
Kreuzkröte			
Laubfrosch	x		
Ringelnatter	x	x	x
<b><i>Schmetterlinge</i></b>			
Ampfer-Grünwidderchen		x	
Argus-Bläuling	x		x
Beifleck-Widderchen			x
Bibernell-Widderchen			x
Blaukernauge	x		x
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	x	x	
Flockenblumen-Grünwidderchen			x
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	x	x	
Kronwicken-Bläuling			x
Sumpfhornklee-Widderchen	x	x	
Thymian-Widderchen			x

<b>Anspruchstyp</b>	<b>feucht</b>	<b>mittel</b>	<b>trocken</b>
Veränderliches Widderchen			x
Wachtelweizen-Scheckenfalter	x	x	

**Sonstige Wirbellose**

Grauschuppige Sandbiene		x	
Sumpfgrashüpfer	x		
Bunter Glanzflächläufer	x		
Bauchige Windelschnecke	x		
Schmale Windelschnecke	x		

Nachfolgend werden jene Arten erläutert, für die die Holzhausener Gemarkung im Biotopverbund Bedeutung hat. Dies sind Arten, die

- ▶ hier nachgewiesen sind,
- ▶ aufgrund der Lebensraumausstattung vorkommen könnten oder
- ▶ sich hier durch Maßnahmen ansiedeln könnten.

## 2.2 Säugetiere

---

- **Graues Langohr**

Das Graue Langohr nutzt Gebäudequartiere in Siedlungen. Seine Jagdhabitats sind vielfältig differenzierte, dadurch an Nahrung reiche Ausschnitte der Kulturlandschaft.

Bei den Fledermaus-Untersuchungen zum Rückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl wurden an etlichen Stellen Rufe von Langohr-Fledermäusen aufgezeichnet. Es ist nicht möglich, das häufigere Braune Langohr und das Graue Langohr anhand der Rufe zu unterscheiden.

- **Bechsteinfledermaus**

Die Bechsteinfledermaus gilt als Art alter Wälder mit geschlossenem Kronendach und einer nicht zu spärlichen, aber auch nicht geschlossenen Strauchschicht. Ihre typischen Lebensräume sind Eichen-Hainbuchen-Wälder, Hartholz-Auwälder und alte Buchenwälder. Selten kommt sie in Streuobstwiesen vor. Entscheidend ist eine besonders hohe Höhlendichte. Der Aktionsradius ist mit i. d. R. < 1,5 km sehr klein. Wegen der leisen Rufe ist die Bechsteinfledermaus von einem ausgeprägten Zusammenhang der Leitstrukturen abhängig. Im Nordteil des Korker Walds wurde bei den Erfassungen zum Natura 2000-Managementplan eine Wochenstube nahe der Holzhausener Gemarkung festgestellt (Gemarkungsgrenze Kehl-Neumühl/Hausgereut). Der Korker Wald entspricht auf großen Flächen einem typischen Lebensraum der Bechsteinfledermaus. Weitere Nachweise, die auf eine Wochenstube schließen lassen, stammen aus den Äschwald auf der Gemarkung von Linx.

---

## 2.3 Vögel

---

- **Baumpieper**

Der Baumpieper ist eher eine Wald- als eine Offenland-Art; er kommt hauptsächlich in Wäldern mit größeren Lichtungen vor. Gelegentlich besiedelt er auch Streuobstwiesen. Die Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg lassen auf eine vergleichsweise weite Verbreitung des Baumpiepers auf dem Rheinauer Gemeindegebiet schließen. Er wird u. a. für den Nordrand des Korker Walds sowie für das Gewann "Thomaswald" angegeben.

- **Bekassine**

Die Bekassine braucht nasses Grünland mit offenen Bodenstellen. Die Renchniederung war bis in die 2000er Jahre ein regelmäßiges Brutgebiet. Inzwischen ist die Bekassine nur noch unregelmäßiger Brutvogel, auch in ihrem ursprünglichen Kerngebiet in den Gewannen Im vorderen Holchen, Hafenloch und Ruchenrain (nordöstlich des Korker Walds). In diesem Bereich erfolgte bei den Erfassungen für die Rheinauer Biotopverbundplanung eine Beobachtung am 20. April 2022. Zu dieser Zeit können Bekassinen bereits brüten, es kann sich aber auch um einen Durchzügler gehandelt haben.

Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg werden etliche Beobachtungen mitgeteilt, die zeigen, dass große Teile des Gemeindegebiets von durchziehenden Bekassinen zeitweilig genutzt werden. Unter anderem wird sie für das Gewann "Im vorderen Holchen" genannt. Im Natura 2000-Managementplan "Östliches Hanauer Land" sind Revierzentren aus den 200er-Jahren an drei Stellen zwischen dem Holchenbach und der Rench eingetragen (Gemarkung Rheinbischofsheim).

- **Braunkehlchen**

Das Braunkehlchen brütet in spät gemähten Wiesen oder frisch brachgefallenen Flächen; wichtig ist eine unterschiedliche Wuchshöhe der Pflanzen mit einem kleinräumigen Wechsel aus Deckung bietenden und niedrigwüchsigen Stellen sowie mit höheren Singwarten.

Am 5. und 6. Mai 2022 wurden bis zu vier Exemplare im Gewann "Im vorderen Holchen" östlich von Holzhausen gesehen. Spätere Beobachtungen erfolgten nicht, weshalb es sich wahrscheinlich um späte Durchzügler handelte. Trotz intensiver Nachsuche bestand kein Hinweis auf eine Brut. Die geeignet scheinenden Wiesen in der Kammbachniederung wurden großteils früh gemäht (Mai). Ein hohes Potential haben die Gewanne Hafenloch und Ruchenrain zwischen Holzhausen und Wagshurst.

Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg wird das Braunkehlchen u. a. für die folgenden Bereiche angegeben:

- ▶ Kambach- und Holchenbachniederung östlich von Holzhausen
- ▶ Gewanne „Holchen“, „Muhmatten“ und „Ruchenrain“ zwischen dem Korker Wald und der Rench

- **Feldlerche**

Die Feldlerche brütet in Wiesen und Äckern; von geschlossenen Vertikalstrukturen (v. a. Orts- und Waldränder) hält sie meist mindestens 100 m Abstand. Sie ist weit verbreitet, aber die Brutdichten betragen großräumig nur noch ein Zehntel des Stands vor wenigen Jahrzehnten.

In allen untersuchten Wiesengebieten war die Feldlerche vertreten. In den Gewannen Hafenloch und Ruchenrain lässt die Vielzahl von Beobachtungen auf eine hohe Brutdichte schließen. Südöstlich von Freistett und in der Kambachniederung nordöstlich von Holzhausen waren die Brutdichten gering. Ursächlich sind der dichte Wuchs und die frühe Mahd der meisten Wiesen.

Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg wird die Feldlerche für Offenlandbereiche im gesamten Gemeindegebiet angegeben.

- **Flussregenpfeifer**

Der Flussregenpfeifer ist eine Pionierart auf Rohböden. Er besiedelt oftmals Abbaustätten und selten auch Äcker mit nassen Ausfallstellen. Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg wird der Flussregenpfeifer u. a. für das Offenland zwischen dem Korker Wald und dem Holchenbach angegeben; hier könnten Ackerbruten möglich sein.

- **Grauammer**

Die Grauammer hat ähnliche Lebensraumansprüche wie das Braunkehlchen, kann aber auch in Äckern brüten, wenn sich Brachen oder ruderale Säume in der Nähe befinden. Im Gegensatz zum Braunkehlchen besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Vertikalstrukturen. Die vermutlich letzte Brut erfolgte lt. Managementplan für das Vogelschutzgebiet "Acherniederung" 1995 im Bereich "Fünfheimburgerwald". Für das Grünlandgebiet "Gaukhurst" östlich von Memprechtshofen werden die zu intensive Nutzung und die Umwandlung von Flächen in Maisäcker als ungünstige Faktoren genannt. In den Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg werden Grauammer-Beobachtungen für das Wiesengebiet „Im vorderen Holchen“ nordöstlich des Korker Walds sowie zwischen Honau und Diersheim angegeben.

- **Großer Brachvogel**

Der Große Brachvogel ist ein zentraler Schutzgegenstand der Offenland-Vogelschutzgebiete in der Kinzig-Murg-Rinne sowie eines Artenschutzprogramms, in dessen Rahmen seit 2005 versucht wird, die Gelege gegen Ausmähen und gegen bodenlebende Beutegreifer zu schützen. Die Lebensräume des Brachvogels sind feuchte, magere Wiesen mit nassen, schütter bewachsenen Stellen. Er profitiert von der traditionellen Wiesenbewässerung. Die Reviergröße liegt zu Beginn der Brutzeit zwischen 16 und 35 ha; die Reviere sind umso größer, je geringer der Grünlandanteil ist.

Vor 30 Jahren war der Brachvogel in der Kinzig-Murg-Rinne nicht allzu selten, seitdem ist er stark zurückgegangen. Auf Rheinauer Gebiet gibt es noch alljährliche Brutvorkommen in den Gewannen Hafenloch und Ruchenrain, in der Kammbachniederung zwischen Rheinbischofsheim und der Kreisstraße 5317 ("Quell", "Thomaswald") sowie östlich von Membrechtshofen (Gaukhurst). Auch bei den Erfassungen zur Rheinauer Biotopverbundplanung erfolgte ein Nachweis im Bereich Hafenloch und Ruchenrain. Hier wird der Brachvogel auch in den Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg seit 2018 noch angegeben, nicht mehr hingegen für die Bereiche "Quell" und "Thomaswald".

Im Natura 2000-Managementplan "Östliches Hanauer Land" werden die Lebensstätten im Bereich "Hafenloch/Ruchenrain" mit "gut" (B) bewertet. Diese günstige Einstufung geht lt. Managementplan auf Gelegeschutzmaßnahmen durch Elektrozäune zurück. Sie bedingen einen günstigen Zustand der Population. Auch die Habitatqualität wird als günstig eingestuft, die Beeinträchtigung jedoch als stark. Sie resultiert hauptsächlich aus Wiesenumbruch, Entwässerung und Intensivierung der Grünlandnutzung. Als weitere Beeinträchtigungen werden im Managementplan der zunehmende Gehölzanteil, Maisanbau, Auffüllungen von Geländesenken, Prädationsdruck v. a. durch den Fuchs sowie Störungen besonders durch freilaufende Hunde genannt.

- **Kiebitz**

Der Kiebitz besiedelt eng gekammerte Mosaik aus Äckern (als Brutplatz) und Wiesen (als Nahrungs- und Rückzugsstätte) mit nassem Boden. Im gesamten Vogelschutzgebiet "Renchniederung" wurden im Jahr 2009 lt. Managementplan 202 Kiebitzpaare ermittelt; der Schwerpunkt der Besiedlung befindet sich aber auf dem Gebiet der Gemeinde Willstätt (Kammbachniederung zwischen Sand und Legenshurst). In der Renchniederung siedelten damals 53 Paare. Die Bestandskarte zeigt eine vergleichsweise hohe Dichte in den Gewannen Hafenloch und Ruchenrain, geringere Anzahlen in der Kammbachniederung nordöstlich von Holzhausen und einzelne Paare südöstlich von Freistett (Seematten/Schwarzmatte) und in den Maiwaldwiesen. Bei den Erfassungen für die Rheinauer Biotopverbundplanung wurde der Kiebitz nur im Bereich Hafenloch und Ruchenrain festgestellt.

Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg wird der Kiebitz außerdem für nördliche Teile der Holzhausener Gemarkung angegeben (Ristenbruch, nordöstlich des Wasserwerks Korkerwald). Hier befinden sich Nassäcker, die als Brutplätze zumindest in einzelnen Jahren geeignet erscheinen.

- **Raubwürger**

Der Raubwürger kommt auf Rheinauer Gebiet nur als Überwinterer vor (letzte Brut 1992). Er bildet nicht nur in der Brutzeit, sondern auch im Winter Reviere in Grünlandgebieten mit hohem Gehölzanteil. Im Managementplan für das Vogelschutzgebiet "Renchniederung" wird von einem Winterbestand von 5–10 Exemplaren ausgegangen. Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg wird der Raubwürger für die folgenden Bereiche angegeben:

- ▶ Gaukhurst östlich von Membrechtshofen
- ▶ Holchenbachniederung östlich von Holzhausen
- ▶ Wiesengebiete östlich des Korker Walds

- **Rebhuhn**

Das Rebhuhn besiedelt Grünland- und Ackergebiete mit kleinteiligem Nutzungsmosaik und Brachen. Trotz gezielter Suche und anscheinender Lebensraumeignung zumindest im Bereich Hafenloch und Ruchenrain erfolgten keine Nachweise. Auch die Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg enthalten keine Rebhuhn-Beobachtungen.

- **Wasserralle**

Die Wasserralle brütet hauptsächlich in flächenhaften Ufer-Schilfröhrichten, die von offenen Wasserstellen durchsetzt sind. Bei den Erhebungen zum Natura 2000-Managementplan "Westliches Hanauer Land" wurde sie an allen sechs Probestellen der Art festgestellt. Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg wird die Wasserralle mehrfach für den Rheinwald und außerdem u. a. für den Ruchenrain wenig östlich der Gemarkung von Holzhausen angegeben:

- **Wendehals**

Der Wendehals wurde bei den Erfassungen für die vorliegende Planung in allen untersuchten größeren Streuobstgebieten festgestellt. Er kann auch in Waldgebieten leben, wenn sich dort große gehölzfreie Flächen befinden (Kahlhiebe, Sturmwurfflächen).

Brutverdacht bestand in drei der elf untersuchten Streuobstwiesen (westlich von Helmlingen, südlich von Membrechtshofen und nordwestlich von Rheinbischofsheim

[Heckenkriegwört]); hier wurde jeweils während der Brutzeit ein Paar festgestellt. Brutzeitbeobachtungen bei einer einmaligen Begehung gab es auch westlich von Rheinbischofsheim (Hagkopf) und östlich von Holzhausen, obwohl das dortige Streuobstgebiet nur ca. 2,5 ha groß ist. Keine Nachweise erfolgten in den kleineren ortsnahen Streuobstwiesen.

Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg wurden weitere Wendehals-Beobachtungen mitgeteilt, u. a. aus dem Wiesengebiet "Ruchenrain" wenig östlich der Holzhausener Gemarkung.

## **2.4 Reptilien und Amphibien**

---

- **Ringelnatter**

Die Ringelnatter kommt hauptsächlich in Feuchtgebieten vor, wo Amphibien einen großen Teil ihrer Nahrung stellen; sie ist aber nicht an Feuchtgebiete gebunden. Insbesondere im Bereich des Korker Walds sowie der Wiesengebiete Hafenloch und Ruchenrain lassen die Lebensräume eine flächige Besiedlung erwarten.

- **Gelbbauchunke**

Die Gelbbauchunke zählt zu den vergleichsweise wenigen Arten, für die Deutschland eine hohe internationale Verantwortung hat, denn hier liegen große Teile des Kernareals. Sie braucht Kleingewässer ohne Fressfeinde (Fische, Libellenlarven, Wasserkäfer etc.). Deshalb besiedelt sie insbesondere kleine Waldtümpel sowie lang überstaute Wiesen- und Ackersenken. Auf dem Gebiet der Stadt Rheinau ist die Gelbbauchunke weit, aber in ungleichmäßiger Dichte verbreitet. Umfangreiche Vorkommen weist u. a. der Korker Wald auf. Weitere Nachweispunkte liegen im Offenland der Renchniederung.

- **Kammolch**

Der Kammolch besiedelt vergleichsweise große, pflanzenreiche Gewässer. Bislang liegen nur zwei Funde südwestlich von Freistett bzw. westlich von Rheinbischofsheim vor. Der Kammolch ist schwer nachzuweisen, weshalb weitere Vorkommen möglich sind, u. a. im vorderen Holchen und im Korker Wald. Weit verbreitet ist er bei Rheinau aber nicht.

- **Kreuzkröte**

Die Kreuzkröte ist die ausgeprägteste Pionierart unter den heimischen Amphibien. Sie pflanzt sich in unbewachsenen, vergänglichen Kleinstgewässern fort. Auf dem Gebiet der Stadt Rheinau wurde sie bei den Erfassungen für die vorliegende Planung in überschwemmten Ackersenkern in den Maiwaldwiesen festgestellt; die Larven konnten sich wegen frühzeitiger Austrocknung der Gewässer, auch infolge gezielter Ableitung des Wassers, nicht entwickeln. 2019 wurden Larven in überschwemmten nordöstlich von Rheinbischofsheim festgestellt; ältere Nachweise stammen aus dem Werksgelände am Diersheimer Baggersee. Hinweise auf Vorkommen der Kreuzkröte liegen aus der Gemarkung Leutesheim vor (< 1 km von der Gemeindegrenze entfernt; solche Distanzen werden von der Kreuzkröte oft überwunden). Die Kreuzkröte könnte auch in Ackersenkern auf der Holzhausener Gemarkung vorkommen.

- **Laubfrosch**

Der Laubfrosch laicht hauptsächlich in flachen, pflanzenreichen Überschwemmungsbereichen. Auf dem Gebiet der Stadt Rheinau ist er selten; einzelne Nachweise liegen bislang nur aus der westlichen Umgebung von Freistett und Rheinbischofsheim sowie aus dem Bereich Hafenloch - Ruchenrain in der Renchniederung vor.

## 2.5 Schmetterlinge

---

- **Argus-Bläuling**

Die Raupen des Argus-Bläulings entwickeln sich an Hornklee, Hufeisenklee und Bunter Kronwicke sowie später in Ameisennestern; die Art ist an Magerwiesen und Magerasen gebunden. Bei den Erfassungen zum Rückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl wurde die Besiedlung des Tulladamms festgestellt. Vorkommen entlang der Rench sind wahrscheinlich.

- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling entwickelt sich am Großen Wiesenknopf. Er kann, außer Nasswiesen, auch junge Brachebestände und Säume mit der Raupenpflanze z. B. entlang von Gräben besiedeln. Auf dem Gebiet von Rheinau ist er in der Renchniederung (Hafenloch - Ruchenrain, Maiwald, bei Membrechtshofen) sowie im Wiesengebiet im Korker Wald vertreten.

- **Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt ähnliche Lebensräume wie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling; beide Arten können gemeinsam vorkommen. Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bevorzugt etwas trockenere Habitats und ist gegen Brachfallen empfindlicher. Im Bereich Hafenloch - Ruchenrain liegen etliche Nachweise vor (mehr als vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling), außerdem gibt es zerstreute Funde von Memprechshofen nach Süden bis zur Mündung des Acher-Flutkanals und bis zur Rittgraben-Überleitung. Ein isoliertes Vorkommen besteht in der Pfeifengraswiese im "Steinwört" nordwestlich von Diersheim.

- **Kronwickenbläuling**

Die Raupen des Kronwickenbläulings entwickeln sich an der Bunten Kronwicke, einer typischen Art der mesophytischen Saumvegetation und artenreicher Ausbildungen grasreicher Ruderalvegetation. Bei den Erfassungen zum Rückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl wurde die Besiedlung des Tulladamms festgestellt. Vorkommen entlang der Rench sind wahrscheinlich.

- **Wachtelweizen-Scheckenfalter**

Die Raupen des Wachtelweizen-Scheckenfalters leben im Offenland (Grünland, Magerrasen, manche Ausprägungen von Ruderalvegetation) hauptsächlich an Spitzweigerich und an Waldrändern am Wiesen-Wachtelweizen.

- **Ampfer-Grünwiderchen**

Das Ampfer-Grünwiderchen entwickelt sich am Sauer-Ampfer und dem Kleinen Sauerampfer; daher kommt es sowohl in Fett- wie auch in bodensauren Magerwiesen vor. Es braucht eine hohe Dichte an Nektarpflanzen und ist gegenüber einer Mahd zwischen Mitte Juni und August besonders empfindlich, weil sie zum Verlust der Eier und Raupen führt. Nachweise aus dem Gebiet von Rheinau liegen nicht vor.

- **Sumpfhornklee-Widderchen**

Das Sumpfhornklee-Widderchen nutzt als Raupenpflanze neben dem Sumpfhornklee auch den Gewöhnlichen Hornklee und ist deshalb nicht an nasse Standorte gebunden. Es braucht aber wegen der vergleichsweise hoch an den Raupenpflanzen angebrachten Kokons ungemähte Säume und gilt als besonders ausbreitungsschwach. Nachweise aus dem Gebiet von Rheinau liegen nicht vor.

- **Thymian-Widderchen**

Das Thymian-Widderchen besiedelt lückige Magerrasen. Vorkommen aus dem Gebiet von Rheinau liegen nicht vor. Wegen der Häufigkeit des Thymians erscheint ein Vorkommen an den Renchdämmen nicht ausgeschlossen.

- **Veränderliches Widderchen**

Das Veränderliche Widderchen kann verschiedene Raupennahrungspflanzen nutzen (Bunte Kronwicke, Thymian sowie Schmetterlingsblütler, Ehrenpreis- und Wegerich-Arten) und dementsprechend unterschiedliche Lebensräume besiedeln (Magerrasen, Wiesen, mesophytische Saumvegetation, krautreiche Ausprägungen grasreicher Ruderalvegetation). Es befindet sich gegenwärtig in Ausbreitung. Nachweise auf dem Gebiet von Rheinau wurden am Rheinseitendamm auf Höhe des Honauer Baggersees erbracht. Auch diese Art könnte auf den Renchdämmen vorkommen.

## 2.6 Sonstige Wirbellose

---

- **Grauschuppige Sandbiene**

Die Grauschuppige Sandbiene sammelt Pollen an Glockenblumen. In der Rheinebene ist die Rapunzel-Glockenblume die wichtigste Art. Sie kommt in jungen Wiesenbrachen, mesophytischen Säumen und artenreichen Ausprägungen grasreicher Ruderalvegetation vor und ist nicht selten; Nachweise der Grauschuppigen Sandbiene vom Rheinauer Gemeindegebiet liegen aber nicht vor.

- **Sumpfgrashüpfer**

Der Sumpfgrashüpfer besiedelt Pfeifengraswiesen und nährstoffarme, daher niedrigwüchsige Ausprägungen von Nasswiesen. Geeignet scheinende Lebensräume befinden sich hauptsächlich in der Rench-Niederung, Nachweise liegen aber nicht vor.

- **Bunter Glanzflachläufer**

Der Bunte Glanzflachläufer besiedelt nasse bis wechselfeuchte Flächen mit schütterer Vegetation, z. B. nasse Ackersenzen und -brachen. Weiden auf feuchten Böden sind ebenfalls günstige Lebensräume. Vorkommen auf dem Rheinauer Gemeindegebiet sind nicht bekannt, aber insbesondere in der Renchniederung möglich.

---

### 3 Schwerpunktbereiche

---

Die Schwerpunktbereiche ergeben sich aus den gegenwärtigen Überdauerungs- und Ausbreitungszentren der relevanten Arten. Ihre Sicherung hat aus Naturschutzsicht die höchste Priorität. Bei weitem nicht alle im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Kernflächen und auch nicht alle weiteren Flächen, die der Definition von Kernflächen entsprechen, erfüllen Funktionen als Überdauerungs- und Ausbreitungszentren. Sie sind die aus Naturschutzsicht wertvollsten Bereiche der Gemarkung.

Weitere Schwerpunktbereiche sind jene Flächen, die aufgrund ihrer Lagebeziehungen und ihrer Standorteigenschaften besonders geeignet sind, um einen Biotopverbund zwischen Überdauerungs- und Ausbreitungszentren zu entwickeln.

#### 3.1 Überdauerungs- und Ausbreitungszentren

---

Die höchste Priorität in der Biotopverbundplanung hat die Sicherung der Überdauerungs- und Ausbreitungszentren. Wenn sie nicht erhalten bleiben, gehen die Vorkommen von Zielarten verloren; dann werden entsprechende Verbundmaßnahmen gegenstandslos. Wenn aber hier die Arten so gefördert werden, dass Populationsüberschüsse entstehen und zum Abwandern von Individuen führen, können entlang von Verbundachsen Ausbreitungsbewegungen in bislang verwaiste Gebiete erfolgen.

Die Gemarkung von Holzhausen weist das folgende Überdauerungs- und Ausbreitungszentrum auf:

- ▶ Hafenloch - Ruchenrain nordöstlich des Korcker Walds, auf die Gemarkung von Rheinbischofsheim übergreifend (ausgedehntes Grünlandgebiet mit überregionaler Bedeutung für Wiesenbrüter [u. a. Großer Brachvogel, Kiebitz und ggf. noch Bekassine], Lebensraum des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Zur Sicherung des Überdauerungs- und Ausbreitungszentrums werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- ▶ Förderung von Wiesen und Bewirtschaftung entsprechend den Notwendigkeiten der Wiesenbrüter (Betreuung im Rahmen des Artenschutzprogramms)
- ▶ Rücknahme von Gehölzen zur Förderung von Wiesenbrütern
- ▶ Förderung von Säumen an Gräben und Wegen
- ▶ Anpassung der Mahd in für Wiesenbrüter ungeeigneten Bereichen an die Belange von Schmetterlingen, insbesondere der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

### 3.2 Schwerpunktbereiche für Maßnahmen zum Verbund der Überdauerungs- und Ausbreitungszentren

Die Schwerpunktbereiche für Verbundmaßnahmen sind nachfolgend aufgeführt.

**Tabelle 3.2.** Schwerpunktbereiche für Verbundmaßnahmen.

Bereich	Fachliche Gründe
Thomaswald	<p>Förderung und Wiederherstellung von Wiesenbrüter-Lebensräumen</p> <p>Beitrag zum Verbund feuchter und mittlerer Standorte in der Renchniederung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf-den-Stock-setzen von Feldgehölzen</li> <li>• Rücknahme von Gehölzen</li> <li>• Förderung von Saumstrukturen</li> <li>• Förderung artenreicher Wiesen</li> </ul> <p>Zielarten der Planung: Großer Brachvogel, Rebhuhn, Grauammer, Feldlerche, Ringelnatter, Argus-Bläuling, Sumpfhornklee-Widderchen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</p>
Beiderseits der K 5317	<p>Beitrag zum Verbund feuchter (und mittlerer) Standorte zwischen der Rench- und der Rheinniederung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung nasser Ackersenken</li> <li>• Sonstige Maßnahmen in Äckern</li> <li>• Förderung von Saumvegetation (hier: Straßenböschungen)</li> <li>• Neuanlage von Kleingewässern</li> </ul> <p>Zielarten der Planung: Gelbbauchunke, Argus-Bläuling, Sumpfhornklee-Widderchen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.</p>
Nordrand des Korker Walds	<p>Beitrag zum Verbund feuchter und mittlerer Standorte zwischen der Rench- und der Rheinniederung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung artenreicher Wiesen</li> <li>• Förderung von Streuobstwiesen</li> <li>• Förderung von Saumvegetation</li> <li>• Erweiterung der Schweineweide</li> <li>• Förderung nasser Ackersenken</li> </ul>
Flussgraben- und Reezgraben-Niederung, Fährgießmatt (teilweise Gemarkung von Rheinbischofsheim)	<p>Beitrag zum Verbund feuchter und mittlerer Standorte zwischen der Rench- und der Rheinniederung</p> <p>Einbeziehung der Hanfrötze bei Rheinbischofsheim in den Biotopverbund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung artenreicher Wiesen</li> <li>• Förderung nasser Ackersenken</li> <li>• Förderung von Saumvegetation</li> </ul> <p>Zielarten der Planung: Kiebitz, Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Ringelnatter, Gelbbauchunke, Kammmolch, Argus-Bläuling, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</p>

Ferner sind der Korker Wald und der nordöstlich liegende Mittelwald Bestandteile des Wildtierkorridors. Im Zwischenraum, insbesondere im Gewann "Im Vorderen Holchen", sind hierfür Maßnahmen erforderlich (Anlage mehrjähriger Dauerbrachen, Strukturverbesserung im Waldesinneren durch Förderung von Lichtungen).

## 4 Maßnahmenkonzept für die Gemarkung Holzhausen

### 4.1 Ist-Zustand

Die Gemarkung von Holzhausen ist ca. 338 ha groß. Sie liegt vollständig auf der Niederterrasse. Der westliche Gemarkungsteil bis zur Ortslage befindet sich im Bereich eines kleinräumigen Wechsels feuchter Niederungsbereiche und flacher Erhebungen; nach Osten hin zählt das Gemarkungsgebiet zur Renchniederung.

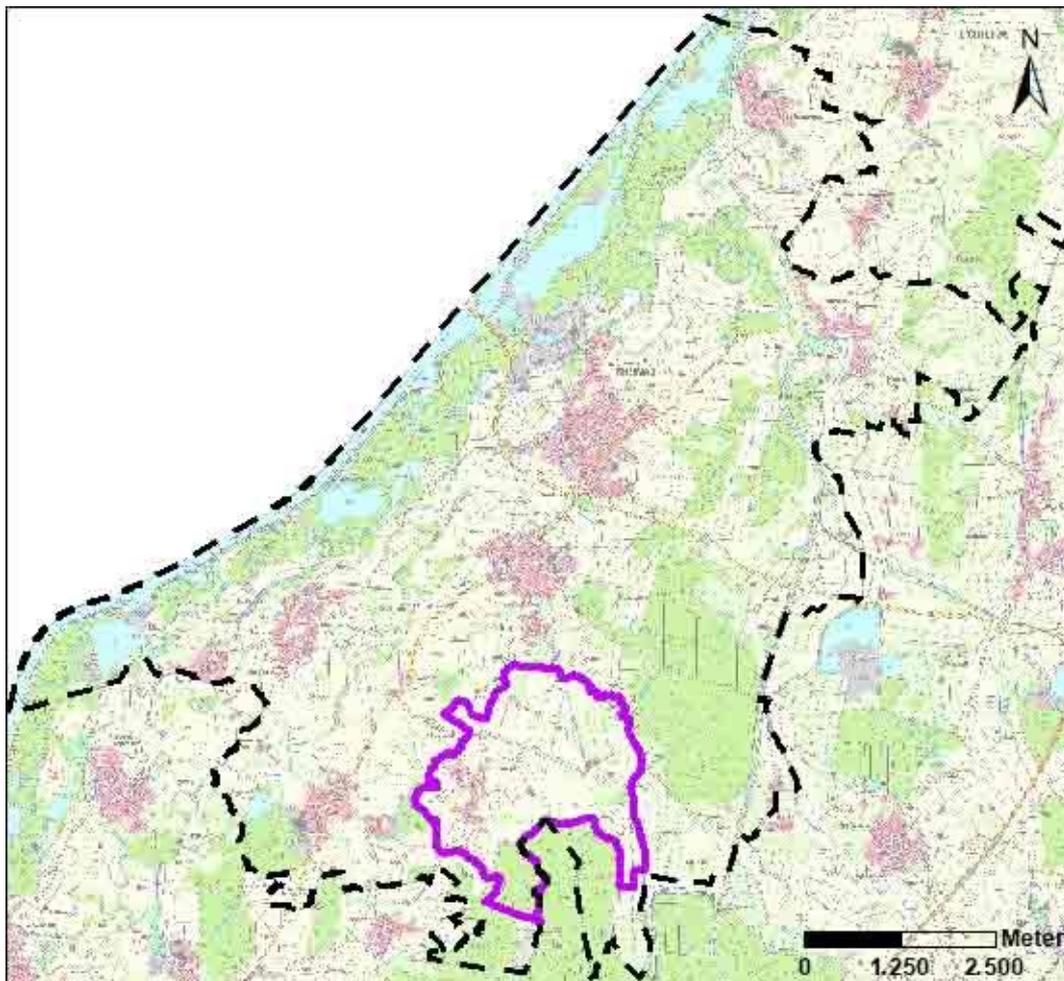


Abbildung 4-1. Lage der Gemarkung von Holzhausen im Gemeindegebiet.

- **Biotopverbund mittlerer Standorte**

Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte sind bei Holzhausen hauptsächlich einige Magerwiesen im Bereich Hafenloch zwischen dem Korker Wald und dem Rench-Flutkanal. Nordöstlich der Ortslage befindet sich im Umkreis des Fischgießens und des Kammbachs ein Wiesenbrütergebiet, in dem noch nach 2018 u. a. der Kiebitz und der Baumpieper, nicht mehr aber der Große Brachvogel nachgewiesen wurden.

Wenig östlich des Fischgießens liegt in der Feldflur ein ca. 2,5 ha großes Streuobstgebiet (Gewann "Altenbüchle"). Trotz seiner relativ geringen Größe ist es das Revierzentrum eines Wendehalspaars.

- **Biotopverbund feuchter Standorte**

Der in seinem Westteil auf Holzhausener Gemarkung liegende Bereich zwischen dem Korcker Wald und der Rench zählt zu einem der bedeutendsten Wiesenbrüter-Gebiete der badischen Rheinebene (zum überwiegenden Teil befindet es sich auf Rheinbischofsheimer Gemarkung). Hier sind u. a. Bruten des Bachvogels dokumentiert.

Zwischen dem Gewann Hafenloch und der Ortslage, im Südteil der Kammbachniederung, befinden sich in west-östlicher Richtung verlaufende, zeitweilig überschwemmte Senken als weitere Kernflächen feuchter Standorte. Sie vermitteln zu weiter westlich, in der Rheinniederung, gelegenen Feuchtbereichen. Im Bereich einer solchen Senke zwischen der Ortslage und dem Korcker Wald befindet sich eine Schweineweide mit nassen Pionierlebensräumen.

- **Wildtierkorridor**

Der zwischen dem Rhein und dem Rench-Flutkanal im Wesentlichen durch Wald verlaufende Wildtierkorridor quert im Gewann Im vorderen Holchen das Offenland.

- **Barrieren**

Für kleinere bodengebundene Tiere sind die Kreisstraße 5317 nördlich der Ortslage sowie der Fischgießen und der Kammbach nicht oder kaum überwindbar. Die Barrierewirkung der Straße wird in der Kammbachniederung durch ihre Dammlage verstärkt.

- **Bedeutung der Gemarkung Holzhausen für den Biotopverbund**

Die Gemarkung Holzhausen weist insbesondere bedeutende Flächen für Wiesenbrüter auf (Feldlerche, Brachvogel und Kiebitz, ehemals auch Braunkehlchen und Bekassine). Deren Bestände sind jedoch rückläufig. Die Gemarkung hat weiterhin Bedeutung für den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wildtierkorridor und bietet Ansätze für einen Verbund von Feuchtbiotopen zwischen der Rench- und der Rheinniederung.

## 4.2 Ziele

---

Ziele sind:

- ▶ Sicherung der gegenwärtigen und Wiederherstellung der ehemaligen Bedeutung der Kammbachniederung sowie des Gewanns Hafenloch für Wiesenbrüter
- ▶ Förderung der Ansätze eines Verbunds für den Anspruchstyp feucht zwischen der Rench- und der Rheinniederung
- ▶ Entwicklung eines Verbunds in nord-südlicher Richtung durch die Kammbach-Niederung
- ▶ Förderung des Wildtier-Korridors im Bereich Hafenloch

## 4.3 Maßnahmen

---

Die folgenden Maßnahmen werden empfohlen:

- ▶ 1.1.1 Beseitigung von Gehölzen zur Minderung der Kulissenwirkung
- ▶ 1.2.1b Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (hier: zweischürige Wiesen)
- ▶ 1.2.1c Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (hier: Pfeifengraswiesen)
- ▶ 1.2.4 Förderung und Entwicklung von Grünland mit Baumbestand
- ▶ 1.3.2 Ausbildung von Saumstrukturen
- ▶ 1.3.3 Auf-den-Stock-setzen von Feldhecken und Feldgehölzen
- ▶ 1.5.3 Beseitigung oder Minderung von Trennwirkungen
- ▶ 5.3.2 Anlage mehrjähriger Dauerbrachen
- ▶ 5.3.6 Duldung / Wiederherstellung / Förderung flächiger Wiedervernässungsbereiche in Äckern
- ▶ 5.5.1 Entfernen von Ufergehölzen
- ▶ 5.5.3 Wiederherstellung, Förderung und Strukturierung von Wasserschilfbeständen oder Großseggenrieden
- ▶ Beseitigung von Gehölzen
- ▶ Erweiterung der Schweineweide

Bei allen Maßnahmen in Gewässernähe ist darauf zu achten, dass keine Einschleppungen des auch für Molche gefährlichen Hautpilzes *Batrachochytridium salamandrivorans* erfolgen. Für alle eingesetzten Fahrzeuge und Geräte, ebenso für Gummistiefel, Sicherheitskleidung etc. muss gewährleistet sein, dass sie nicht zuvor in einem Verbreitungsgebiet des Hautpilzes verwendet oder aber danach sorgfältig desinfiziert wurden.

- **1.1.1 Beseitigung von Gehölzen zur Minderung der Kulissenwirkung**

Im Wiesenbrütergebiet östlich des Korker Walds sollten einige kleinere Feldhecken gerodet werden, um die umgebenden Flächen u. a. für die Bekassine, den Brachvogel und den Kiebitz aufzuwerten. Die Wurzelstöcke sollten ausgebaggert werden; hierdurch entstehen Nasswiesensenken oder Kleingewässer.

- **1.2.1b Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (hier: zweischürige Wiesen)**

Zweischürige Wiesen sollten im nahen Umkreis des Streuobstbestands im Gewann Altenbüchle entwickelt werden, um die Nahrungsgrundlage für Brutvögel und die Lebensstätten weiterer Tierarten zu erweitern und einen funktionalen Anschluss ans Grünland am Nordrand des Korker Walds herzustellen. Nach Süden hin wäre auch die Pflanzung weiterer Streuobstbäume sinnvoll; nach Norden hin sollte diese wegen der vorrangigen Förderung von Wiesenbrütern aber unterbleiben.

Die Bewirtschaftung des Grünlands östlich/nordöstlich des Korker Walds sollte aus Naturschutzsicht idealerweise differenziert erfolgen: Dort, wo das Grünland aufgrund ausreichenden Abstands von Vertikalstrukturen für Wiesenbrüter geeignet ist, sollte es zweischürig mit erster Mahd nach der Brutzeit gemäht werden. Die zweite Mahd sollte möglichst spät erfolgen, damit der Bewuchs im zeitigen Frühjahr niedrig ist; er könnte auch durch Nachbeweidung ersetzt werden. 5 % der Wiesen sollten als Altgrasstreifen bei der Mahd im Frühjahr/Frühsummer ausgespart bleiben, 10 % der Wiesen sollten 3–4 Jahre lang als Brachen ungenutzt bleiben.

Wiesen, die nicht weiter als ca. 100 m vom nächsten Waldrand entfernt liegen, sollten mit einem früheren ersten Mahdtermin bewirtschaftet werden. Auf besonders produktiven Flächen kann er bereits Ende April oder Anfang Mai liegen.

- **1.2.1c Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (hier: Pfeifengraswiesen)**

Im Grünland östlich des Korker Walds sind in einigen Nasswiesen Arten der Pfeifengraswiesen vorhanden, z. B. der Teufelsabbiss. Es wird empfohlen, diese Flächen zu Pfeifengraswiesen zu entwickeln. Hierzu ist eine frühe erste Mahd geeignet; sie könnte bereits im April erfolgen und den dann bereits hohen Aufwuchs des Fuchsschwanzes abschöpfen. Die noch vorhandenen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen sind so früh im Jahr noch niedrig bzw. haben erst Grundblätter, weshalb sie durch die frühe Mahd nicht geschädigt werden und im weiteren Verlauf der Vegetationsperiode von der Verringerung des Konkurrenzdrucks profitieren. Die zweite Mahd sollte möglichst spät erfolgen (nicht vor Mitte September); hierdurch entstehen für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge besonders günstige Lebensbedingungen. Der Große Wiesenknopf zählt zu den durch die frühe erste

Mahd geförderten Pflanzenarten, und die späte zweite Mahd erfolgt erst, nachdem die Raupen die Pflanzen verlassen haben.

Die Maßnahme sollte mit dem Artenschutzprogramm für Wiesenbrüter abgestimmt sein. Wenn sich in Maßnahmenflächen Wiesenbrüter angesiedelt haben, kann die erste Mahd nicht zum frühen Zeitpunkt erfolgen. Weil sich die Flächen in dem ca. 150 m breiten Geländestreifen zwischen dem Waldrand, der einen mindestens 100 m breiten Meidebereich auslöst, und einem Feldweg als Störquelle befinden, ist die Wahrscheinlichkeit von Wiesenbrüter-Ansiedlungen nicht hoch.

- **1.2.2 Ausbildung von Saumvegetation**

Saumstrukturen als lineare Verbundelemente werden für die südliche Böschung der Kreisstraße 5317 und mehrere Gräben mit periodischer oder episodischer Wasserführung empfohlen:

- ▶ Südlich und westlich der Ortslage an Gräben in den Gewannen Merzenmatt, Kreismatt und Weidenmuhr
- ▶ Östlich der Ortslage vom Nordrand des Korker Walds bis zur Schweineweide
- ▶ Westlich der Hurstsiedlung an einem nord-süd-verlaufenden Graben mit Durchlass unter der Kreisstraße 5317
- ▶ Nördlich der Hurstsiedlung (zwischen dem Fischgießen und dem Holchenbach)
- ▶ Entlang der Gemarkungsgrenze nach Linx als Bestandteil einer Verbundachse vom Korker Wald zum Lohwald und von dort weiter bis zur Hanfrötze bei Rheinbischofsheim

Die Gräben werden teils regelmäßig im Sommer gemäht (eventuell auch zweischürig), teils unterbleibt eine Pflege, insbesondere bei den Gräben im Umkreis der Hurstsiedlung.

Die Ausbildung von Saumvegetation könnte durch Einbringen bestimmter Pflanzenarten mit Schlüsselfunktionen für Tiere und durch Pflege erfolgen. An der Straßenböschung sind die einzubringenden Arten typische Bestandteile der mesophytischen Saumvegetation, insbesondere Dost, Bunte Kronwicke und Mittlerer Klee. An den Gräben wären Arten der Hochstaudenfluren einzubringen (Großer Wiesenknopf, Mädesüß, Gilbweiderich, Wasserdost etc.).

Die Pflege sollte durch jährliche Herbstmahd mit Belassen von Altgrasinseln in wechselnder Lage erfolgen. Das Abräumen des Mahdguts wäre von Vorteil. In Abschnitten mit Ruderalvegetation oder Gestrüppen, z. B. an der Straßenböschung, wäre zumindest vorübergehend eine zweischürige Mahd mit Abräumen sinnvoll.

- **1.2.4 Förderung und Entwicklung von Grünland mit Baumbestand**

Das Streuobstgebiet im "Altenbüchle" könnte nach Süden hin erweitert werden.

- **1.3.3 Auf-den-Stock-setzen von Feldhecken und Feldgehölzen**

Am Fischgießen und am Kammbach wurden Gehölze bereits abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Die Maßnahme sollte bis über die nördliche Gemarkungsgrenze hinaus fortgeführt werden. Auch die Hecke westlich des Fischgießens sollte auf den Stock gesetzt (oder vollständig beseitigt) werden. Durch die Minderung der Kulisseneffekte werden die für Wiesenbrüter nutzbaren Flächen vergrößert. Die Maßnahme soll auch am Holchenbach durchgeführt werden (Gemarkungsgrenze zu Rheinbischofsheim); dort sollten Teile der Hecken vollständig entfernt werden (vgl. Maßnahme 5.5.1 Entfernen von Ufergehölzen).

- **1.5.3 Beseitigung oder Minderung von Trennwirkungen**

Zur Minderung der Trennwirkung des Kammbachs könnte ggf. ein funktionslos gewordenes Wehr zu einer Überquerungshilfe für Tiere umgebaut werden. Auf dem Steg hat sich bereits eine Schicht aus verrottendem Pflanzenmaterial gebildet; die Oberflächenstruktur wäre für eine Passierbarkeit auch durch ausbreitungsschwache Tiere ausreichend. Der Steg hat aber beiderseitig keinen Bodenkontakt; er könnte durch einfache Rampen hergestellt werden.

- **5.3.2 Anlage mehrjähriger Dauerbrachen**

Die Maßnahme wird für die südliche Umgebung des Wäldchens im "Holchen" zwischen der Hurstsiedlung und dem Korker Wald empfohlen. Sie sollen insbesondere für den Wildtierkorridor wirksam sein. Die Brachen bieten größeren Wildtieren Deckung, entfalten aber nicht die Kulissenwirkung wie Gehölzbestände. Der Aufwuchs sollte zumindest teilweise über Winter stehen bleiben.

- **5.3.6 Duldung / Wiederherstellung / Förderung flächiger Vernässungsbereiche in Äckern**

Die Förderung flächiger Vernässungsbereiche in Äckern wird auf Holzhausener Gemarkung insbesondere für Flächen südlich der Kreisstraße 5317 am Fischgießen empfohlen. Hier befinden sich bereits lokale Nassstellen. Ihre Funktionen z. B. für Amphibien und weitere Pionierarten könnten gefördert werden, indem sie stärker ausgeformt und von entwässernd wirkenden Rinnen abgekoppelt werden; sie sollten, wie das Einzugsgebiet des ihnen zufließenden Oberflächenwassers, nicht mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

- **5.5.1 Entfernen von Ufergehölzen**

Am Holchenbach, der die Gemarkungsgrenze zu Rheinbischofsheim bildet, sollten die Hecken abschnittsweise auf den Stock gesetzt (Maßnahme 1.3.3), teilweise aber auch vollständig und dauerhaft entfernt werden. Zur Vermeidung von Stockausschlägen sollten die Stubben ausgebaggert und in diesem Zuge naturnahe Strukturen am Gewässer angelegt werden (Buchten, Flachufer etc.). Inwieweit die Gehölze nur aufgelichtet, abschnittsweise oder vollständig entfernt werden, ist unter Hinzuziehen von Artenschutzexperten und der Naturschutzverwaltung zu entscheiden.

- **5.5.3 Wiederherstellung, Förderung und Strukturierung von Wasserschilfbeständen oder Großseggenrieden**

Im Nordteil des Grünlandgebiets im Hafenloch haben sich Röhrichte und (Sumpfschilf-)Riede auf älteren Nasswiesenbrachen entwickelt. Sie sind potentielle Lebensräume u. a. der Rohrweihe und Rückzugsstätten zur Zeit der Wiesenmahd. Gehölzaufwuchs sollte mit einer Seilwinde ausgerissen oder, wie die stellenweise vorhandenen Goldruten-Trupps, ausgebaggert werden. Hierdurch entstehen Vertiefungen als Kleingewässer oder Strukturelemente in den Röhricht- und Riedbeständen.

- **Beseitigung von Gehölzen**

Die dauerhafte Beseitigung von Gehölzen wird insbesondere im Grünland östlich des Korker Walds vorgeschlagen. Bereits kleinflächiger Gehölzaufwuchs ohne Funktionen für seltene Arten, z. B. in Gräben, kann durch Kulisseneffekte dazu führen, dass etliche Hektar umgebender Flächen für Wiesenbrüter nicht mehr besiedelbar sind. Eine nachhaltige Beseitigung ist am besten durch Ausgraben der Wurzelstöcke möglich; die verbleibende Senke sollte so weit abgeflacht werden, dass sie in die Bewirtschaftung der umgebenden Flächen einbezogen werden kann, nach Möglichkeit aber häufiger und länger von Wasser überstaut wird.

Auch die Hecke westlich des Fischgießens (nördlich der Kreisstraße 5317) sollte möglichst nicht nur auf den Stock gesetzt, sondern vollständig beseitigt werden.

Soweit die zu beseitigenden Gehölze nach § 33 NatSchG geschützt sind, sollte ihre Entfernung durch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ermöglicht werden.

- **Erweiterung der Schweineweide**

Die Schweineweide zwischen dem Korker Wald und Holzhausen sollte auf mindestens die doppelte Größe ausgedehnt werden. Hierdurch könnte bei gleichbleibendem Tierbestand eine Wechselbeweidung erreicht werden. Für die Naturschutzbelange

wäre es ideal, wenn die Pioniergewässer und Schlammfluren, die durch die Schweinebeweidung entstehen, für die Dauer des Folgejahres sich selbst überlassen bleiben könnten, so dass sich dort die charakteristischen Arten solcher Lebensräume ohne Einschränkungen entwickeln können. Charakteristisch wären u. a. die Gelbbauchunke, der Laubfrosch und der Bunte Glanzflächläufer.

---

## 5 Maßnahmensteckbriefe

---

### 5.1 Beseitigen von Gehölzen zur Minderung der Kulissenwirkung (1.1.1)

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Zwischen dem Korker Wald und dem Holchenbach wird die Beseitigung einiger kleiner Feldhecken empfohlen. Sie schränken die Eignung umgebender Flächen bis in über 100 m Entfernung für Wiesenbrüter ein, auch für besonders seltene und bedrohte Arten (Kiebitz, Großer Brachvogel, Grauammer).

Die Gehölzbestände sollten einschließlich der Wurzelstöcke gerodet werden, damit keine Nachpflege nötig ist und auf den Flächen Grünland angelegt werden kann. Es wird empfohlen, die Wurzelstöcke nicht nur zu fräsen, sondern auszuheben und hierdurch gleichzeitig Wiesensenken oder Kleingewässer anzulegen.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Die Maßnahme trägt zur Sicherung von Artvorkommen der Wiesenbrüter in Überdauerungs- und Ausbreitungszentren bei.

- **Zielarten**

- ▶ Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz;
- ▶ ferner durch die Grünlandentwicklung mehrere Schmetterlingarten;
- ▶ bei der Anlage von Kleingewässern auch Gelbbauchunke und Laubfrosch.

- **Lage**

Zwischen dem Korker Wald und dem Holchenbach

- **Priorität**

Wegen der starken Gefährdung der Zielarten hat die Maßnahme hohe Priorität.

- **Zielkonflikte**

Die Feldhecken und Feldgehölze sind nach § 33 NatSchG geschützt und Neststandorte von Vogelarten, für die die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten. Insofern bestehen naturschutzinterne Zielkonflikte. Bezüglich des Biotopschutzes kommt eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht, weil die Maßnahme vorrangigen

Naturschutzziele dient und dementsprechend die Abweichung mit den Zielen des Naturschutzes zu vereinbaren ist. Bezüglich des speziellen Artenschutzes ist, in Abhängigkeit von den vorkommenden Brutvögeln, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 möglich, weil die Maßnahme zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt dient.

- **Fördermöglichkeiten**

Die Maßnahme kann nach Teil B der Landespflegerichtlinie gefördert werden.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Maßnahme ist als Kompensation geeignet, wenn die zu beseitigenden Gehölzbestände einen nach Ökopunkten geringeren Wert als die an ihrer Stelle anzulegenden Biotope haben. Wenn anstelle von Gebüsch oder Feldhecken Wiesen mittlerer Standorte angelegt werden sollen, ist eine Aufwertung um maximal 4 ÖP/m<sup>2</sup> möglich; wenn die Gehölzbestände jedoch mit dem Grundwert der Ökokonto-Verordnung einzustufen sind, ist der Wert des Plan-Zustands geringer als jener des Ist-Zustands. Dann besteht keine Eignung als Kompensationsmaßnahme.

Wenn anstelle von Gebüsch oder Feldhecken Röhrichte angelegt werden sollen, ergibt sich bei Einstufung der Gehölze nach dem Grundwert eine Aufwertung um 2 oder 3 ÖP/m<sup>2</sup>.

Wenn jedoch anstelle von Gebüsch oder Feldhecken Nasswiesen oder Kleingewässer angelegt werden sollen, beträgt die Aufwertung gemäß ÖKVO bei Einstufung der Gehölze nach dem Grundwert 9 oder 10 ÖP/m<sup>2</sup>.

## **5.2 Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland - hier: Anlage, Erhaltung und Verbesserung von zweischürigen Wiesen (1.2.1b)**

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Für das vorhandene Grünland wird eine aus Naturschutzsicht optimierte Bewirtschaftung empfohlen. Die Bewirtschaftung ist je nach Zielart und Lage unterschiedlich:

- ▶ In den Wiesenbrüter-Lebensräumen ist es wichtig, die Neststandorte erst nach dem Flüggewerden der Jungvögel zu mähen. Beim Brachvogel ist dies oft erst im Juli, beim Kiebitz ist erst im August der Fall. Außer auf besonders nährstoffarmen Standorten ist das Mahdgut dann nicht mehr brauchbar; die Landwirte sind für den

Ausfall zu entschädigen. Der Schutz der Wiesenbrüter hat wegen ihrer Seltenheit grundsätzlich Vorrang vor anderen Schutzzielen.

- ▶ Wechselfeuchte Nasswiesen und Wiesen mittlerer Standorte in Kernräumen und Verbundachsen für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sollen zweischurig mit früher erster Mahd (Ende Mai bis ca. 10. Juni) und später zweiter Mahd (ab Mitte September) gemäht und nicht gedüngt werden. In Einzelfällen können Pflanzungen des Großen Wiesenknopfs sinnvoll sein.
- ▶ Magere Wiesen in Kernräumen und Verbundachsen für weitere, weniger spezialisierte Arten, z. B. den Argus-Bläuling und die Skabiosen-Sandbiene, sollten zweischurig mit später erster Mahd (zweite Junihälfte) und zweiter Mahd ab Mitte September gemäht werden. Ein Zehntel der Flächen sollte als Altgrasinseln in wechselnder Lage bei der Mahd ausgespart werden. Die Düngung sollte auf eine Erhaltungsdüngung beschränkt sein.

Grundsätzlich ist das Abräumen des Mähguts erforderlich.

In den Wiesenbrütergebieten ist die Maßnahme mit den zuständigen ASP-Betreuern abzustimmen.

Die Anlage weiterer Wiesen wird in potentiellen Verbundachsen vorgeschlagen, in denen bisher kein oder kaum Grünland vorhanden ist (Suchräume). Verbundfunktionen wären in diesen Bereichen auch durch Anpassungen der Ackerbewirtschaftung möglich, die Anlage von Wiesen wäre aber meist vorzugswürdig.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Mit der Maßnahme werden gegenwärtige Kernflächen gesichert und erweitert.

- **Zielarten**

Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wendehals

- ▶ Ampfer-Grünwiderchen, Flockenblumen-Grünwiderchen, Beifleck-Widderchen, Bibernell-Widderchen, Thymian-Widderchen, Veränderliches Widderchen, Argus-Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Wachtelweizen-Schneckenfalter, Grauschuppige Sandbiene

- **Lage**

Bereiche zur Anlage weiterer Wiesen sind:

- ▶ Fläche zwischen dem Korker Wald und dem Gewann Altenbüchle (ggf. mit Streuobst, zur Verbesserung des Verbunds am Nordrand des Korker Walds und als funktionale Ergänzung des Streuobstbestands im Altenbüchle)

- ▶ Ostteil des Gewanns Altenbüchle (als funktionale Ergänzung des Streuobstbestands im Westteil des Gewanns)
- ▶ Beiderseits des Fischgießens südlich der Kreisstraße 5317
- ▶ Im vorderen Holchen (als Alternative zur Anlage von Brachen, zur Förderung des Wildtierkorridors)

- **Zielkonflikte**

Die für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge optimierte Bewirtschaftung der Wiesen ist mit dem Schutz von Wiesenbrütern nicht zu vereinbaren. Die auf den meisten - außer den nährstoffärmsten - Standorten zur Vermeidung einer verfilzenden Streuschicht erforderliche erste Mahd fällt in die Brutzeit der Vögel. Eine spätere, für den Vogelschutz günstige Mahd führt dazu, dass den Wiesenknopf-Ameisenbläulingen die Möglichkeit zur Eiablage fehlt, weil sich in der kurzen Zeit der Wiesenknopf nicht ausreichend entwickeln kann.

Die für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge optimierte Wiesenbewirtschaftung sollte in Bereichen erfolgen, die für die Wiesenbrüter wegen Vertikalstrukturen (Gehölze) nicht geeignet sind.

- **Fördermöglichkeiten**

Durch FAKT II kann die extensive Grünlandbewirtschaftung mit gegenwärtig bis zu 350 €/ha gefördert werden:

- ▶ FAKT II, B3.2 – Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit sechs Kennarten: 260 €/ha
- ▶ FAKT II - B4 Extensive Nutzung von §30/32 Biotop-Grünland
- ▶ FAKT II, B 5 – Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen: 300 €/ha
- ▶ FAKT II, B6 - Messerbalkenschnitt auf in Kombination mit allen FAKT II Grünlandflächen: 50 €/ha

Auf Rheinauer Gemeindegebiet sind von den relevanten Arten die folgenden in nicht zu nährstoffreichen Wiesen verbreitet:

- ▶ Mittlere Standorte: Margerite-Arten, gelbblütige Klee-Arten, Wiesenbocksbart-Arten, Ferkelkräuter, Pippau-Arten, Flockenblumen, Rot-Klee, Wiesen-Storchschnabel, Acker-Witwenblume, Wiesen-Salbei
- ▶ Feuchte Standorte: Margerite-Arten, Kohldistel, Wiesen-Flockenblume, Ferkelkräuter, Kuckucks-Lichtnelke, Sumpf-Vergissmeinnicht, Großer Wiesenknopf

Durch die Landschaftspflegeleitlinie kann die extensive Bewirtschaftung vorhandenen Grünlands innerhalb der Biotopverbund-Maßnahmenkulisse mit gegenwärtig bis zu 705 €/ha gefördert werden. Es ist zu erwarten, dass sich die Sätze mit der nächsten Förderperiode ändern; die folgenden Angaben der momentanen Fördersätze sind deshalb lediglich als Orientierung auch im Vergleich zur FAKT-Förderung zu verstehen. Derzeit gelten die folgenden Fördersätze (jeweils pro Jahr):

- ▶ Einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung: 330 €
- ▶ Zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung: 470 €
- ▶ Mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland: 460 €

Zusätzlich kann gefördert werden (maximal 235 €/ha):

- ▶ Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand: 85 €/ha
- ▶ Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringerem Arbeits- und Beratungsaufwand: 45 €/ha
- ▶ Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5–20% der Fläche, einjährig: 70/ha
- ▶ Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5–20% der Fläche, überjährig: 100/ha
- ▶ Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen, z. B. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung: 50 €/ha

Die Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Stickstoffdüngung wird mit 700 € bezuschusst. Unter Berücksichtigung aller Fördermöglichkeiten kann die Förderung bis 705 €/ha betragen.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Erhaltung von Grünland ist keine Kompensationsmaßnahme.

Die Entwicklung von Magerwiesen aus Fettwiesen durch Aushagerung ist als Kompensation geeignet und entspricht einer Aufwertung um 9 ÖP/m<sup>2</sup>.

Die Anlage von Wiesen anstelle gegenwärtiger Äcker ist eine typische Kompensationsmaßnahme. Mit ihr werden Ökopunkte im folgenden Umfang erreicht:

- ▶ Anlage von Fettwiesen: 9 ÖP/m<sup>2</sup>
- ▶ Anlage von Magerwiesen: 17 ÖP/m<sup>2</sup>
- ▶ Anlage von Nasswiesen: 22 ÖP/m<sup>2</sup>

### **5.3 Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland - hier: Erhaltung und Wiederherstellung von Pfeifengraswiesen (1.2.1c)**

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Die noch vorhandenen Arten der Pfeifengraswiesen im Grünland östlich des Korcker Walds können durch eine frühe erste Mahd gefördert werden; sie sollte noch während des Aprils vorgenommen werden. Die typischen Arten von Pfeifengraswiesen, z. B. Heil-Ziest, Teufelsabbiss, Pracht-Nelke und Nordisches Labkraut, entwickeln sich erst relativ spät oder haben die Blattmasse hauptsächlich bodennah (Grundblatt-Rosetten), während die durch hohe Nährstoffgehalte besonders geförderten Wiesenpflanzen bereits früh im Jahr kräftig in die Höhe wachsen. Die Mahd im April entzieht ihnen einen großen Teil der Nährstoffvorräte und schwächt sie dadurch, während die typischen Arten der Pfeifengraswiesen noch nicht erfasst werden. Mit einem begleitenden Monitoring sollte geprüft werden, ob sich gegen die frühe Mahd empfindliche schutzrelevante Arten einstellen (z. B. Orchideen); ihre Wuchsorte sollten dann markiert und bei der Mahd ausgespart bleiben.

Die frühe Mahd ist für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge günstig.

Die frühe Mahd ist nur dort möglich, wo sie nicht zu Beeinträchtigungen von Wiesenbrütern führen kann. Die Maßnahme erfordert deshalb eine enge Abstimmung mit den zuständigen ASP-Betreuern. Auch ist zu prüfen, ob ggf. andere schutzrelevante Tierarten durch die frühe Mahd beeinträchtigt werden könnten.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Sicherung von Kernflächen, Bereitstellen von Trittsteinen

- **Zielarten**

Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz

Ampfer-Grünwiderchen, Flockenblumen-Grünwiderchen, Beifleck-Widderchen, Bibernell-Widderchen, Thymian-Widderchen, Veränderliches Widderchen, Argus-Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Wachtelweizen-Schneckenfalter, Grauschuppige Sandbiene

- **Lage**

- ▶ Östlich des Korcker Walds

- **Zielkonflikte**

Die frühe Mahd ist dort ausgeschlossen, wo sie zu Beeinträchtigungen von Wiesenbrütern durch Gelegeverluste oder durch Störung führen kann. Wo Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, können Wiesenbrüter aber von der frühen Mahd profitieren (Verbesserung der Nahrungsmöglichkeiten).

Auch bei Insekten muss gewährleistet sein, dass die Vorteile gegenüber Beeinträchtigungen überwiegen.

- **Fördermöglichkeiten**

Durch FAKT II kann die Bewirtschaftung und Pflege von Pfeifengraswiesen mit bis zu 350 €/ha gefördert werden:

- ▶ FAKT II, B 4 – Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotoptypen: 300 €/ha
- ▶ FAKT II, B 6 - Zusätzlicher Messerbalkenschnitt auf artenreichem DGL und/oder §30/§33 Biotopen und/oder kartierten Flachland-Mähwiese: Weitere 50 €/ha

Durch die Landschaftspflegeberichtlinie kann die extensive Bewirtschaftung vorhandenen Grünlands innerhalb der Biotopverbund-Maßnahmenkulisse mit gegenwärtig bis zu 705 €/ha gefördert werden. Es ist zu erwarten, dass sich die Sätze mit der nächsten Förderperiode ändern; die folgenden Angaben der momentanen Fördersätze sind deshalb lediglich als Orientierung auch im Vergleich zur FAKT-Förderung zu verstehen. Derzeit gelten die folgenden Fördersätze (jeweils pro Jahr):

- ▶ Einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung: 330 €
- ▶ Zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung: 470 €
- ▶ Mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland: 460 €

Zusätzlich kann gefördert werden (maximal 235 €/ha):

- ▶ Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand: 85 €/ha
- ▶ Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringerem Arbeits- und Beratungsaufwand: 45 €/ha
- ▶ Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5–20% der Fläche, einjährig: 70/ha
- ▶ Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5–20% der Fläche, überjährig: 100/ha
- ▶ Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen, z. B. Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung: 50 €/ha

Die Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Stickstoffdüngung wird mit 700 € bezuschusst. Unter Berücksichtigung aller Fördermöglichkeiten kann die Förderung bis 705 €/ha betragen.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Erhaltung von Grünland ist keine Kompensationsmaßnahme.

Die Entwicklung von Pfeifengraswiesen aus Fettwiesen durch Aushagerung ist als Kompensation geeignet und entspricht einer Aufwertung um 21 ÖP/m<sup>2</sup> (bei Anwendung des Grundwerts der ÖKVO).

#### **5.4 Förderung und Entwicklung von hochwertigen Offenlandbiotopen (hier: Saumvegetation, 1.2.2)**

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Die Maßnahme wird hauptsächlich entlang von Gräben, ferner an Böschungen, an Wegrändern und an Parzellengrenzen zwischen Äckern empfohlen. Sie besteht aus einer Ansaat oder dem Einbringen bestimmter Pflanzenarten sowie einer extensiven Pflege.

- ▶ An Grabenrändern sollten die Säume in einer wiesenartigen Form mit Großem Wiesenknopf entwickelt werden. Soweit diese Pflanze nicht vorhanden ist, sollte sie gruppenweise gepflanzt werden. Die Mahd sollte mit früher erster Mahd (Ende Mai bis ca. 10. Juni) und später zweiter Mahd (ab Mitte September) und Abräumen des Mahdguts erfolgen. In der Regel entspricht dies einer Intensivierung der Pflege, die sich größtenteils auf einmal jährlich oder auch nur unregelmäßig erfolgendes Mulchen beschränkt. Das bisherige maschinelle Ausräumen der Gräben mit Ablagern des Aushubs an den Gewässerrändern muss nach Beginn der Maßnahmenumsetzung an den betreffenden Grabenabschnitten unterbleiben, u. a. weil es die Ansiedlung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge durch Tötung der Entwicklungsstadien in Ameisennestern unterbinden würde. Die intensivere Pflege minimiert jedoch die Auflandung der Grabensohlen, so dass Räumungen nur noch wesentlich seltener als bisher nötig werden.
- ▶ An der südlich exponierten Böschung der K 5317 soll der Saum entsprechend dem Biotoptyp "Mesophytische Saumvegetation" mit Mittlerem Klee und / oder Bunter Kronwicke als bestandsprägenden Arten angelegt werden. Die Pflege sollte in einer zweijährlich-alternierenden Mahd erfolgen, mit der Gehölzaufwuchs und einer Ruderalisierung entgegengewirkt wird. Die Mahd soll im Juli/August zur beginnenden Flugzeit der zu fördernden Schmetterlingarten erfolgen, um die Eiablage auf die im jeweiligen Jahr ungemäht bleibenden Bestände zu lenken. Die Breite soll mindestens 3 m betragen. Der Status der Wiesen als landwirtschaftliche Nutzflächen bleibt erhalten (Produktionsintegrierte Maßnahme).

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Die Maßnahme dient grundsätzlich der Bereitstellung von Verbundelementen. Die Säume an Grabenrändern können für Wirbellose aber auch Kernräume sein.

- **Zielarten**

- ▶ An Grabenrändern: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (eingeschränkt auch Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling).
- ▶ An der Böschung der K 5317: Ampfer-Grünwidderchen, Argus-Bläuling

- **Lage**

An den folgenden Gräben sollten feuchtegeprägte Säume hergestellt werden (Hochstaudenfluren oder nasswiesenartige Bestände mit Großem Wiesenknopf):

- ▶ Gewanne "Quell" und "Thomaswald" nördlich der K 5317
- ▶ Flussgraben und Graben im Gewann "Hessenfeld" südwestlich der Ortslage
- ▶ Nordwestlich des Korker Walds
- ▶ Östlich des Hans-Weber-Stadions (Gemarkungsgrenze zu Linx)

Mesophytische Saumvegetation soll auf der südlichen Böschung der K 5317 entwickelt werden.

- **Priorität**

Die Maßnahme hat in Überdauerungs- und Ausbreitungszentren der Zielarten besondere Priorität. Sie ist als Bereitstellung linearer Strukturen für den Verbund zwischen Kernflächen besonders bedeutend.

- **Zielkonflikte**

Zielkonflikte innerhalb des Naturschutzes werden nicht ausgelöst. Die Maßnahme besteht in der Optimierung bereits vorhandener Flächen; die Landwirtschaft ist dementsprechend nicht betroffen.

- **Fördermöglichkeiten**

Für über die Vorgaben des Wassergesetzes hinausgehende und außer dem Gewässerrandstreifen auch angrenzende Flächen umfassende Maßnahmen ist eine Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie Anhang 1, Nr. 5 und 6, möglich (Zulagen Acker- und Grünlandbewirtschaftung). Die LPR-Verträge müssen eindeutig auf besondere Naturschutzziele, z. B. den Biotopverbund, ausgerichtet sein.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Anlage und Pflege der Saumvegetation ist als Kompensationsmaßnahme nach § 15 (2) BNatSchG geeignet. Der Planzustand entspricht als Nasswiese 26 ÖP/m<sup>2</sup> und als Hochstaudenflur 16 ÖP/m<sup>2</sup>. Der Ausgangszustand ist i. d. R. mit 11 ÖP/m<sup>2</sup> zu bewerten (Grundwert der grasreichen Ruderalvegetation und unterer Rahmenwert des Ufer-Schilfröhrichts). Dementsprechend sind 5–15 ÖP/m<sup>2</sup> zu erzielen.

## **5.5 Förderung und Entwicklung von Streuobstwiesen (1.2.4)**

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Die Streuobstwiesen sollen dauerhaft gesichert und als Lebensräume weiter aufgewertet werden. Der Baumbestand ist vielfach überaltert und erfordert eine Verjüngung. Es besteht das Risiko, dass innerhalb der nächsten 10–20 Jahre große Teile des Baumbestands absterben. Die Funktionen für an sie gebundene Tiere, insbesondere für Fledermäuse und in Baumhöhlen brütende Vögel, würden damit erlöschen. Den Spechten (mit Ausnahme des Wendehalses) und der Bechsteinfledermaus könnte auch durch das Aufhängen von Kästen nicht geholfen werden.

Die folgenden Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der gegenwärtigen Habitatfunktionen der Bäume werden empfohlen:

- ▶ Alle alten Bäume sollen wegen ihrer nicht ersetzbaren Funktion für viele Tiere (Fledermäuse, Vögel) stehen bleiben, auch dann, wenn sie keine Früchte mehr tragen. Sie sollten durch Kronenentlastungsschnitte und Mistelbeseitigung gesichert werden.
- ▶ Wenn Bäume abgestorben sind, sollte zumindest ihr Stamm, möglichst auch Starkäste belassen werden. Grundsätzlich sollten alle Teile mit Höhlen nicht beseitigt werden.
- ▶ Im Altenbüchle sollten Nachpflanzungen erfolgen, wenn die Anzahl von Bäumen sonst unter 40 Stück / ha sinken würde. Sie soll ausschließlich mit Hochstamm-bäumen erfolgen. Sie sollten so vorgenommen werden, dass die Neupflanzungen alte oder tote Bäume nicht beschatten. Die Erweiterung des Bestands nach Süden sollte Vorrang vor Nachpflanzungen im jetzigen Bestand haben.
- ▶ Auf den ortsnahen Streuobstbeständen sollte hingegen jeder ausfallende Baum durch eine Neupflanzung ersetzt werden.
- ▶ Die Neupflanzungen sollten so erfolgen, dass eine ungleiche Verteilung von Bäumen entsteht. Die Bäume sollten in einzelnen Bereichen vergleichsweise dicht stehen; im Gegenzug sollten andere Bereiche keine Bäume aufweisen. Hier führt die Besonnung des Bodens zu einer artenreicheren Wiesenvegetation.

Für die Lebensraumfunktionen der Feldschicht wäre eine kleinteilig zu unterschiedlichen Zeiten erfolgende Mahd ideal. Die am stärksten wüchsigen Bereiche sollten bereits im April und noch (mindestens) zwei weitere Male im Jahr gemäht werden; blütenreiche und schwachwüchsige Bereiche sollten bis ins späte Frühjahr stehen bleiben. Rund ein Zehntel der Feldschicht sollte als Altgrasinseln ganz- und auch überjährig stehen bleiben; die Lage der Altgrasinseln soll jährlich wechseln.

Wenn eine kleinteilig differenzierte Mahd nicht möglich ist, so kommt bei der meist starkwüchsigen Feldschicht der Streuobstwiesen eine dreischürige Mahd den Naturschutzbelangen besonders entgegen. Eine erste Mahd sollte in der ersten Maihälfte erfolgen (zugunsten am Boden nach Nahrung suchender und dann brütender bzw. Junge aufziehender Vögel), eine zweite im Hochsommer, damit der Bewuchs zur Zeit der Obst-ernte niedrig ist. Weil der nachfolgende Aufwuchs über Winter eine Streuschicht bilden würde, sollte eine dritte Mahd im Spätherbst erfolgen. Bei jeder Mahd sollten Altgrasinseln auf insgesamt einem Zehntel der Fläche belassen werden. Ergänzend sollten, wie bisher, Nistkästen aufgehängt werden.

Die Neuanlage von Streuobstwiesen wird für die Fläche südlich/südöstlich des Streuobstbestands im "Altenbüchle" zur Sicherung der wertgebenden Artvorkommen einschließlich des Wendehalses empfohlen. Das Grünland- und Streuobstgebiet ist vergleichsweise klein; hieraus resultiert ein hohes Risiko für die gegenwärtigen Vorkommen. Ferner könnte für Fledermäuse, z. B. die Bechsteinfledermaus, ein Verbund zwischen dem Korker Wald und dem höhlenreichen Streuobstbestand im "Altenbüchle" hergestellt bzw. verbessert werden.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Sicherung von Kernflächen, Bereitstellen von Trittsteinen

- **Zielarten**

Graues Langohr, Bechsteinfledermaus, Wendehals, Wiedehopf,

Ampfer-Grünwidderchen, Flockenblumen-Grünwidderchen, Beifleck-Widderchen, Bibernell-Widderchen, Veränderliches Widderchen, Argus-Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Wachtelweizen-Schneckenfalter, Grauschuppige Sandbiene

- **Lage**

Altenbüchle, ferner ein Bestand im Gewann "Hessenfeld" sowie am Ortsrand.

- **Priorität**

Sehr hohe Priorität hat die Sicherung des alten Baumbestands. Auch die Verjüngung durch Nachpflanzungen ist sehr dringlich, um eine flächige Überalterung zu vermeiden.

- **Zielkonflikte**

Naturschutzinterne Zielkonflikte bestehen nicht.

- **Fördermöglichkeiten**

Durch FAKT II kann die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen gefördert werden (Maßnahme C1 – Bewirtschaftung von Streuobstflächen). Zu den Voraussetzungen gehören eine Stammhöhe von mindestens 1,4 m. Zusätzlich zur Förderung der Grünlandbewirtschaftung, die bis zu 350 €/ha betragen kann, werden für die erschwerte Bewirtschaftung 5 € pro Baum gewährt; dies gilt auch für abgestorbene, noch verwurzelte Bäume. Bei einem Bestand mit 50 Bäumen / ha kann die Förderung dementsprechend 580 € / ha betragen.

Die Förderung durch FAKT II setzt aber voraus, dass abgestorbene Bäume durch Neupflanzungen ersetzt werden; dies ist aufgrund der Ziele des kommunalen Biotopverbunds jedoch erst sinnvoll, wenn der Baumbestand ohne Nachpflanzungen durch Abgänge auf unter 40 Bäume/ha sinken würde.

Entsprechend der Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung ist eine Förderung von Streuobstwiesen bis 705 €/ha möglich. Bestimmte Maßnahmen können darüber hinaus über Teil B der Landschaftspflegeleitlinie gefördert werden, z. B. Neuanlagen oder Nachpflanzungen. Dies ist jeweils individuell abzustimmen und setzt voraus, dass eine langfristige Pflege gesichert ist.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Erhaltung von Streuobstwiesen ist keine Kompensationsmaßnahme.

Die Pflanzung von Obstbäumen auf Fettwiesen in einer der Biotopverbundplanung entsprechenden Dichte von 40 Bäumen / ha ist als Kompensation nicht geeignet. Pro Baum können 240 ÖP angenommen werden; bei einer Dichte von 40 Bäumen/ha entspricht dies einer 9.600 ÖP bzw. 1 ÖP/m<sup>2</sup>. Dem ist aber eine Wertverringerung des Grünlands im Traufbereich der Bäume entgegenzustellen, so dass sich Auf- und Abwertung voraussichtlich aufwiegen.

Bei einer Pflanzung von Obstbäumen auf einer Magerwiese überwiegt die Abwertung; eine Eignung als Kompensationsmaßnahme ist nicht gegeben.

Die Anlage von Streuobstwiesen anstelle gegenwärtiger Äcker ist eine typische Kompensationsmaßnahme. Mit ihr werden bei 40 Bäumen pro Hektar insgesamt 10 Ökopunkte erreicht, dies aber weniger durch die Bäume als vielmehr durch die Grünlandentwicklung.

## 5.6 Dauerhafte Verjüngung von Feldhecken (1.3.3)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Die Gehölzgalerien am Fischgießen, Kammbach und Holchenbach sollten zur Verringerung ihrer Kulissenwirkung auf Wiesenbrüter abschnittsweise und wiederkehrend auf den Stock gesetzt werden. Diese Maßnahme findet gegenwärtig bereits statt. Im Natura 2000-Managementplan ist sie mit der Bezeichnung "Pflege der Auwaldstreifen" enthalten und folgendermaßen beschrieben:

"Förderung der lebensraumtypischen Gehölze - insbesondere Schwarz-Erlen und Eschen - und langfristige Erhaltung und Bestandssicherung der galerieartigen Bestände. Bei Überalterungserscheinungen sind geeignete Gehölzpflegemaßnahmen zu ergreifen (z. B. kleinräumige Entnahme einzelner Bäume in regelmäßigen Abständen oder abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen). Lebensraumtypische Strukturen (z. B. Gumpenbildung unter Wurzeln, ins Wasser gefallene Teile von Bäumen) sollten dabei erhalten bzw. gefördert werden. Vor Durchführung von Maßnahmen sollte zur Vermeidung von Zielkonflikten eine Abstimmung mit Belangen insbesondere des Fledermausschutzes erfolgen."

Teilweise sollten die Gehölze auch vollständig und dauerhaft entfernt werden (vgl. Maßnahme 5.5.1).

Ferner soll eine mehrreihig gepflanzte Hecke aus Weiden und Trauben-Kirschen im Ostteil des Gewanns "Altenbüchle" in kurzen Intervallen (5-10 Jahre) auf den Stock gesetzt werden.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Mit der Maßnahme wird die Kulissenwirkung der Gehölzbestände auf Wiesenbrüter verringert.

- **Zielarten**

Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer Großer Brachvogel, Kiebitz

- **Lage**
  - ▶ Fischgießen
  - ▶ Kammbach
  - ▶ Ostteil des Gewanns "Altenbüchle"

- **Priorität**

Wegen der starken Gefährdung der Zielarten hat die Maßnahme hohe Priorität.

- **Zielkonflikte**

Die Gehölzgalerien am Fischgießen und am Kammbach entsprechen dem prioritären FFH-Lebensraumtyp „Auwälder mit Erle, Esche, Weide“. Für ihn wäre die ungesteuerte Entwicklung mit dem Entstehen von Habitatbäumen vorteilhaft. Weil der Lebensraumtyp aufgrund des naturfernen Ausbaues des Fischgießens und des Kammbachs keinen günstigen Erhaltungszustand erreichen kann und an zahlreichen anderen Stellen in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden kann, sollte der Schutz der Wiesenbrüter weiterhin Vorrang haben.

- **Fördermöglichkeiten**

Eine Förderung ist eventuell über Teil B der Landschaftspflegeleitlinie (Arten- und Biotopschutz) möglich.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Maßnahme ist nicht als Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG geeignet, weil keine Aufwertung der Biotoptypen-Bestände erreicht wird und die günstigen Auswirkungen auf umgebende Flächen nicht bilanzierbar sind.

## **5.7 Minderung von Trennwirkungen (1.5.3)**

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Zur Überwindung des Kammbachs werden ein begrünter Steg an der nördlichen Gemarkungsgrenze und der Umbau eines historischen Wehrs südlich der K 5317 vorgeschlagen.

- ▶ Der begrünte Steg könnte neben dem den Kammbach überquerenden Weg angebracht werden. Er soll mindestens 2 m breit und vollständig mit humosem Material

bedeckt sein, auf dem sich dichter Bewuchs entwickeln kann. Außerdem sollen größere Rindenstücke, Totholz etc. ausgebracht sein.

- ▶ Beim Wehr südlich der K 5317 wäre lediglich die beiderseitige Anrampung des Wehrstegs erforderlich, damit er von bodengebundenen Tieren zur Überquerung des Bachs genutzt werden kann.

Die Barrierewirkung von Straßen kann nur begrenzt verringert werden. Eine geeignete Maßnahme ist die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit (möglichst auf 50 km/h). Sie verringert den Luftzug hinter den Fahrzeugen und verbessert dadurch für Fluginsekten die Möglichkeit, die Straße zu überqueren. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen verringern auch die Gefahr von Wildunfällen. Sie sollten dauerhaft überwacht werden und werden für die folgenden Abschnitte empfohlen:

- ▶ K 5317 östlich der Hurstsiedlung bis zur Einmündung in die K 5311 (auf Rheinbischofsheimer Gemarkung). In diesem Bereich verläuft der Wildtierkorridor; er soll durch Maßnahmen in den unmittelbaren Kreuzungsbereich kanalisiert werden, weil dort die Fahrgeschwindigkeiten zumindest auf der K 5317 ohnehin gering sind.
- ▶ K 5374 zwischen Holzhausen und der Kreuzung mit der K 5371.

- **Zielarten**

Die Minderung von Trennwirkungen ist für alle Zielarten relevant.

- **Lage**

- ▶ Kammbach an der nördlichen Gemarkungsgrenze sowie südlich der K 5317
- ▶ Straßenquerung im Einmündungsbereich der K 5317 in die K 5311

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Minderung von Trennwirkungen entspricht bei den Gewässerquerungen einer kleinflächigen Maßnahme mit großer Flächenwirkung nach Nr. 1.3.5 der Ökokonto-Verordnung. Sie ist als Kompensation über die Verrechnung mit den Maßnahmenkosten geeignet; 1 € entspricht 4 Ökopunkten.

## 5.8 Naturnahe Umgestaltung von künstlichen Gewässern (1.7.6)

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Am Holchenbach östlich des Korker Walds sollten Gehölze nicht nur auf den Stock gesetzt (vgl. Maßnahme 1.3.3), sondern teilweise auch beseitigt werden (vgl. Maßnahme 5.5.1), um die Kulissenwirkung für Wiesenbrüter zu verringern. Zur Verhinderung von Stockausschlägen sollten die Stubben ausgebaggert werden. Die Abgrabungen sollten naturnah als Flachufer ausgeformt werden. Hier könnten Röhrichte, Seggen- oder Hochstaudenbestände entstehen.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

In den Wiesenbrütergebieten dient die Maßnahme der Erweiterung von Kernflächen. Die weiteren Maßnahmenflächen führen zu Trittsteinen.

- **Zielarten**

- ▶ Wiesenbrüter: Bekassine, Feldlerche, Grauammer, Großer Brachvogel, Kiebitz.
- ▶ Im Anschluss an Uferabflachungen und die Beseitigung von Ufergehölzen: Wasserralle, Zwergtaucher, Ringelnatter.

- **Priorität**

Die Maßnahme hat in Bereichen mit Uferabflachungen in den Wiesenbrütergebieten hohe Priorität, weil sie zur Stabilisierung der Bestände der besonders seltenen Arten beitragen kann.

- **Zielkonflikte**

Die Gehölzgalerien am Kammbach entsprechen dem prioritären FFH-Lebensraumtyp „Auwälder mit Erle, Esche, Weide“. Für ihn wäre die ungesteuerte Entwicklung mit dem Entstehen von Habitatbäumen vorteilhaft. Weil der Lebensraumtyp aufgrund des naturfernen Ausbaues des Kammbachs keinen günstigen Erhaltungszustand erreichen kann und an zahlreichen anderen Stellen in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden kann, sollte der Schutz der Wiesenbrüter weiterhin Vorrang haben.

Mit den Abgrabungen werden kleine Flächen dauerhaft der Landwirtschaft entzogen.

- **Fördermöglichkeiten**

Die Umgestaltung der Gewässer ist nach Teil B der Landschaftspflegerichtlinie bis zu 100 % förderfähig. Für die Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope können 600 € pro Hektar und Jahr gewährt werden.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Durch die Behebung einer Vorbelastung in Wiesenbrüter-Gebieten handelt es sich um eine kleinflächige Maßnahme mit großer Flächenwirkung nach Nr. 1.3.5 der Ökokonto-Verordnung. Sie ist als Kompensation über die Verrechnung mit den Maßnahmenkosten geeignet; 1 € entspricht 4 Ökopunkten. Alternativ kann die Aufwertung durch Seggenried, Röhricht oder Hochstaudenflur (17 bzw. 19 ÖP/m<sup>2</sup>) gegenüber dem gegenwärtigen Zustand berechnet werden (bei einer Fettwiese i. d. R. 13 ÖP/m<sup>2</sup>).

## **5.9 Strukturverbesserung im Waldesinneren (5.1.2)**

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Die Maßnahme wird für die allseitig von Offenland umgebenen Waldinsel zwischen dem Korker Wald und der K 5317 empfohlen. Der zentrale Teil des Wäldchens wird von Rot-Eichen gebildet. Das Wäldchen wird von einem rege frequentierten Weg durchzogen. Unter den Rot-Eichen gibt es kaum Unterwuchs und dementsprechend keine Deckung. Durch Auflichtung der Rot-Eichen könnte der Unterwuchs gefördert und dem Wild Deckung geboten werden. Die Maßnahmen sind mit der Forstverwaltung abzustimmen.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Die Maßnahme fördert die Funktion der Waldinsel als Bestandteil des Wildtierkorridors.

- **Zielarten**

Von der Verbesserung des Wildtierkorridors profitieren zahlreiche Arten.

- **Priorität**

Die Maßnahme hat zur Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors eine hohe Bedeutung. Eine besondere Dringlichkeit besteht jedoch nicht.

- **Zielkonflikte**

Es bestehen keine Zielkonflikte. Die Maßnahmenflächen bleiben weiterhin Wald im Sinn des Landeswaldgesetzes. Eine Abstimmung mit der Forstverwaltung ist vorzunehmen.

- **Fördermöglichkeiten**

Eine Förderung ist eventuell durch das Förderprogramm Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz möglich.

## **5.10 Spezielle Maßnahmen im Ackerbau (5.3)**

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Zu der Maßnahmengruppe zählen

- ▶ Anlage mehrjähriger Dauerbrachen (5.3.2),
- ▶ Getreide-Einsaat mit doppeltem Saatreihenabstand (5.3.4) sowie
- ▶ Duldung / Wiederherstellung / Förderung flächiger Vernässungsbereiche in Ackern (5.3.6).

Auf den überwiegenden Teilen der Gemarkung wird die Förderung von Vernässungsbereichen empfohlen.

Zwischen der Ortslage und der K 5317 kommen auf den weniger zur Vernässung neigenden Flächen die beiden anderen Maßnahmen in Betracht. Hier geht es darum, die Trennwirkung der Ackerfluren zu verringern. Die beiden Maßnahmen werden hier als Suchraum vorgeschlagen.

Südlich des Waldstücks im Gewinn "Im Vorderen Holchen" wird die Anlage von Dauerbrachen zur Förderung des Wildtierkorridors vorgeschlagen.

### **5.10.1 Anlage mehrjähriger Dauerbrachen (5.3.2)**

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Mindestens 20 m breite Streifen innerhalb von Äckern werden 5 Jahre lang als Brache gepflegt und anschließend wieder ein Jahr lang als Acker bewirtschaftet. Die zwischenzeitliche Ackerbewirtschaftung ist nicht nur zur Wahrung des Ackerstatus', sondern auch zum Rücksetzen der Sukzession erforderlich. Diese würde sonst zu

artenarmen Dominanzbeständen oder Gehölzansiedlungen führen. Wenn die Dauerbrachen auf Grundlage eines LPR-Vertrags angelegt werden, ist der Umbruch zur Wahrung des Ackerstatus' nicht nötig und kann dementsprechend unterbleiben, wenn aus Naturschutzsicht keine Notwendigkeit eintritt. Auf LPR-Flächen kann der ursprüngliche Zustand als Acker auch nach mehrmaliger Verlängerung des Vertrags (Laufzeit grundsätzlich 5 Jahre) wieder hergestellt werden.

Die Flächen sind zweigeteilt; das Jahr der Ackerbewirtschaftung der beiden Teilflächen ist entsprechend dem folgenden Schema gegeneinander versetzt:

Jahr	Teilfläche 1 (10 m breit)	Teilfläche 2 (10 m breit)
1	Brache	Brache
2	Brache	Brache
3	Brache	Acker
4	Brache	Brache
5	Brache	Brache
6	Acker	Brache
7	Brache	Brache
8	Brache	Brache
9	Brache	Acker
10	Brache	Brache
11	Brache	Brache
12	Acker	Brache
13	Brache	Brache
14	Brache	Brache
...	...	...

Zur Vermeidung landwirtschaftlicher Problemunkräuter werden die Brachen eingesät. Grundsätzlich geeignet sind die Mischungen „Lebendiger Acker trocken FAKT II E8“ und „Lebendiger Acker frisch FAKT II E8“; allerdings fehlt ihnen die Bunte Kronwicke als Schlüsselart für einige der als Zielarten vorgegebenen Schmetterlinge. Für die jeweiligen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmten Flächen werden individuelle

Mischungen vorgeschlagen, die den jeweiligen Standortfaktoren und den Funktionen für den Biotopverbund angepasst sind.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Mit der Maßnahme werden Lebensstätten von Vögeln der Feldflur bereitgestellt. Besondere Bedeutung haben die mehrjährigen Brachen im Wildtierkorridor. Größere Säugetiere finden hier Nahrung und Deckung. Insofern erfüllen die Brachen vergleichbare Funktionen wie Feldhecken und Feldgehölze, die wegen ihrer ungünstigen Wirkungen auf Offenland-Arten nur in Sonderfällen Bestandteil der kommunalen Offenland-Biotopverbundplanung sein können.

- **Zielarten**

- ▶ Graumammer, Rebhuhn, Braunkehlchen, Feldlerche,
- ▶ Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte.

- **Lage**

- ▶ Zwischen dem Nordostrand des Korcker Waldes und der Kreisstraße 5317
- ▶ Als Suchraum zwischen der Ortslage und der K 5317

- **Priorität**

Hohe Priorität hat die Maßnahme im Bereich des Wildtierkorridors.

- **Zielkonflikte**

Es handelt sich um eine typische produktionsintegrierte Maßnahme. Die Flächen bewahren ihren Ackerstatus als Grundlage der EU-Agrarförderung, aber sie sind der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Für den Ertragsausfall sind die Landwirte zu entschädigen.

- **Fördermöglichkeiten**

Durch FAKT II sind die Brachen förderfähig:

- ▶ FAKT II, E7 – Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen: 650 €/ha
- ▶ FAKT II, E8 – Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen: 730 €/ha

Durch die Landschaftspflegerichtlinie ist eine jährliche Förderung mit 1.050 €/ha möglich. Durch Zulagen für Mehraufwand kann die Höhe der Förderung bis 1.550 €/ha und für Öko-Betriebe bis 1.675 €/ha betragen.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Es handelt sich um eine typische Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme. Der Plan-Zustand entspricht dem Biotoptyp "Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte". Er ist im Planmodul der Ökokonto-Verordnung mit 11 ÖP/m<sup>2</sup> eingestuft. Dementsprechend ist eine Aufwertung um 7 ÖP/m<sup>2</sup> erreichbar.

### **5.10.2 Getreide-Einsatz mit doppeltem Saatreihenabstand (5.3.4)**

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Zwischen den Saatreihen werden Abstände von mindestens 25 cm belassen. Eine Untersaat kann eingebracht werden.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Durch den geringeren Raumwiderstand am Boden wird die Barrierewirkung von Äckern für viele Arten gemindert. Für charakteristische Tierarten der Feldflur werden die Lebensmöglichkeiten verbessert.

- **Zielarten**

Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn; Gelbbauchunke, Kreuzkröte

- **Lage**

Die Maßnahme wird überwiegend als Suchraum dargestellt, einerseits in gehölz-armen Bereichen als Potentialfläche für Feldvögel, andererseits in großräumigen Verbundachsen für ausbreitungsschwache Zielarten (hier als Alternative zur aus fachlicher Sicht vorzugswürdigen Anlage von Wiesen).

- **Priorität**

Die Maßnahme wird nicht als vorrangig eingestuft, weil sie nicht kurzfristig erforderlich ist, um akute Gefährdungen von Zielarten abzuwenden.

- **Zielkonflikte**

Es handelt sich um eine typische produktionsintegrierte Maßnahme. Die Flächen bewahren ihren Ackerstatus als Grundlage der EU-Agrarförderung, aber sie sind der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Für den Ertragsausfall sind die Landwirte zu entschädigen.

- **Fördermöglichkeiten**

Durch FAKT II sind die Brachen förderfähig:

- ▶ FAKT E13.1, Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker): 150 €/ha
- ▶ FAKT E13.2, Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (Lichtäcker): 230 €/ha

Eine Förderung durch die Landschaftspflegerichtlinie als Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ist ebenfalls möglich. Die Förderung kann mit einer weiteren Bewirtschaftung mit angepasster Stickstoffdüngung (350 €/ha) oder auch ohne Stickstoffdüngung (590 €/ha) erfolgen.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Beim Verzicht auf blühende Untersaat handelt es sich um eine produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme. Der Ziel-Zustand kann dem Biotoptyp "Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte" bzw. "Acker mit Unkrautvegetation basenarmer Standorte" entsprechen. Er ist laut Ökokonto-Verordnung mit 12 ÖP/m<sup>2</sup> einzustufen; beim Vorkommen besonders seltener Arten ist eine höhere Bewertung möglich.

Wenn eine blühende Untersaat ausgebracht wird, bleibt für spontane Vegetationsentwicklung wenig Raum. Dann kann nicht vom Entstehen von Äckern mit Unkrautvegetation ausgegangen werden, so dass keine Aufwertung gemäß Ökokonto-Verordnung erfolgt.

### **5.10.3 Förderung nasser Ackersenkten (5.3.6)**

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Gegenstand der Maßnahme ist die Herstellung periodisch überstauter Ackersenkten durch Geländemodellierung. Die Funktionen zeitweilig überschwemmter Ackersenkten für seltene Tier- und Pflanzenarten sollen gefördert werden. Sie sollen nicht gepflügt, sondern nur flach gegrubbert werden. Flache Senkten sollten stärker ausgeformt werden, indem Oberboden abgeschoben und an den Rändern, wo Wasser aus den Senkten abläuft, als flacher Wall wieder eingebaut wird.

Eine Einsaat der Feldfrucht kann unterbleiben. Es ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Maßnahme, dass Ackerflächen, von denen Oberflächenwasser in die jeweilige Senke gelangt, ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung sollte überwiegend mit Sommergetreide erfolgen. Auf Äckern, wo die Senken mehr als ca. 100 m von Gehölz- und Siedlungsrändern entfernt sind, ist dies zur Förderung des Kiebitzes besonders wichtig.

Die Wiedervernässung vorhandener Senken durch Drosselung oder Einstellen der Bewässerung ist Gegenstand der Maßnahme 1.5.2 (Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts).

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Mit der Maßnahme werden Lebensstätten von Amphibien und Vögeln der Feldflur bereitgestellt, insbesondere der Gelbbauchunke und des Kiebitzes. Weiterhin profitieren zahlreiche seltene Pflanzen der Zwergbinsen-Gesellschaften von der Maßnahme.

- **Zielarten**

Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte.

- **Lage**

Die Maßnahme wird für die folgenden Bereiche vorgeschlagen:

- ▶ Am Nordrand der Gemarkung
- ▶ Umgebung des Fischgießens beiderseitig der K 5317
- ▶ Ostteil des Gewanns "Altenbüchle" (als Alternative zu der aus Naturschutzsicht vorzugswürdigen Anlage von Grünland)
- ▶ Südöstlich der Ortslage am Nordwestrand des Korker Walds
- ▶ An der Südgrenze der Gemarkung östlich der K 5374

- **Priorität**

Es handelt sich um die wichtigste Maßnahme zur Förderung des Kiebitzes und von Pionieramphibien. Auf Holzhausener Gemarkung hat sie hohe Priorität.

- **Zielkonflikte**

Es handelt sich um eine typische produktionsintegrierte Maßnahme. Die Flächen bewahren ihren Ackerstatus als Grundlage der EU-Agrarförderung, aber sie sind der

landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Für den Ertragsausfall sind die Landwirte zu entschädigen.

- **Fördermöglichkeiten**

Nach FAKT II ist die Maßnahme als Herbizidverzicht im Ackerbau mit 80 €/ha förderfähig.

Eine Förderung durch die Landschaftspflegerichtlinie als Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ist ebenfalls möglich. Die Förderung kann mit einer weiteren Bewirtschaftung mit angepasster Stickstoffdüngung (350 €/ha) oder auch ohne Stickstoffdüngung (590 €/ha) erfolgen.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Es handelt sich um eine typische produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme. Der Ackerstatus bleibt erhalten. Der Ziel-Biototyp entspricht dem "Acker mit Unkrautvegetation basenarmer Standorte". Dessen Grundwert der Ökokonto-Verordnung beträgt 12 ÖP/m<sup>2</sup>; für Sonderstandorte wie krumenfeuchte Äcker ist grundsätzlich eine Aufwertung vorzunehmen. Dementsprechend ist regelmäßig von 17 ÖP/m<sup>2</sup> auszugehen. Weitere Aufwertungen sind bei einer überdurchschnittlichen Artenausstattung vorzunehmen; es sind bis zu 23 ÖP/m<sup>2</sup> möglich. Die Maßnahme bewirkt dementsprechend eine Aufwertung um 13–19 ÖP/m<sup>2</sup>.

### **5.11 Entfernen von Ufergehölzen (5.5.1)**

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Die Maßnahme entspricht der "Zurücknahme von Gehölzen" im Natura 2000-Managementplan für das Östliche Hanauer Land (Abschnitt 6.2.16), hier für Bestände an Ufern: "Aufflichtung, abschnittsweise oder vollständige Entfernung von Gehölzbeständen entlang von Ufern. Verhinderung neuer Gehölzsukzession und von Gehölz-Neupflanzungen. Bei der Umsetzung der Maßnahme ist grundsätzlich darauf zu achten, dass nach Rücknahme der Gehölze die Vernetzungsfunktion dieser Flächen erhalten bleibt, beispielsweise durch Entwicklung von Strukturen aus Brache- und Randstreifen und Ausweitungen an Gräben. Inwieweit die Gehölze nur aufgelichtet, abschnittsweise oder vollständig zu entfernen sind, ist im Zuge der Maßnahmenumsetzung jeweils einzelfallweise unter Hinzuziehen von Artenschutzexperten zu entscheiden. Viele Gehölzbestände sind als §30-Biotope erfasst und / oder stellen Landschaftselemente dar. Vor der Durchführung von Maßnahmen ist daher eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. der Unteren Landwirtschaftsbehörde herbeizuführen."

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Mit der Maßnahme werden Lebensstätten von Wiesenbrütern erheblich erweitert (Wegfall von Kulissen, die eine Meidedistanz auslösen).

- **Zielarten**

Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn.

- **Lage**

Die Maßnahme wird für den Kammbach östlich und nordöstlich des Korcker Walds vorgeschlagen. Er bildet hier die Gemarkungsgrenze zwischen Holzhausen und Diersheim.

- **Priorität**

Die Maßnahme hat wegen der kritischen Bestandssituation der Wiesenbrüter hohe Priorität.

- **Zielkonflikte**

Die Gehölzgalerien am Holchenbach sind in der Kartierung der geschützten Biotope als Feldhecken erfasst. Sie können Bedeutung als Vogelnistgehölze und als Leitlinien für Fledermäuse haben. Anstelle einer Ausnahme nach § 30 BNatSchG, die eine gleichartige Wiederherstellung erfordern würde, wären Befreiungen nach § 67 BNatSchG sinnvoll. Dennoch können Ersatzpflanzungen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nötig sein.

- **Fördermöglichkeiten**

Möglicherweise ist die Maßnahme über Teil B der Landschaftspflegerichtlinie förderfähig.

## 5.12 Vergrößerung der Schweineweide südöstlich von Holzhausen

---

- **Beschreibung der Maßnahme**

Die Schweineweide südöstlich von Holzhausen sollte auf die doppelte Fläche vergrößert werden. Die Nutzung beider Hälften sollte jährlich wechseln, so dass eine der beiden Hälften stets als ungestörter Lebensraum zur Verfügung steht.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Die Maßnahme kann zu einer Kernfläche für mehrere Zielarten führen, insbesondere der Gelbbauchunke.

- **Zielarten**

Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Bunter Glanzflachläufer

- **Priorität**

Die Maßnahme ist nicht von hoher Dringlichkeit, da sie nicht dazu beitragen kann, akute Gefährdungen von Zielarten abzuwenden. Sie könnte aber zur nachhaltigen Sicherung v. a. der Gelbbauchunke in besonders guter Weise beitragen.

- **Zielkonflikte**

Zielkonflikte innerhalb des Naturschutzes bestehen nicht.

- **Fördermöglichkeiten**

Die Maßnahme kann durch Teil B der Landschaftspflegeleitlinie gefördert werden.